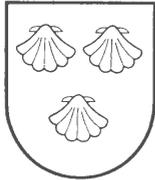


**BUDGET**  
der Gemeinde Emmetten

**2023**



---

**EINLADUNG**

zu den Gemeindeversammlungen

Politische Gemeinde:

Donnerstag, 24. November 2022, 20.00 Uhr  
Mehrzweckhalle Schulhaus II

Schulgemeinde:

Donnerstag, 24. November 2022  
anschliessend an die Versammlung  
der Politischen Gemeinde



# GEMEINDE EMMETTEN

## Ordentliche Herbst-Gemeindeversammlungen 2022

Donnerstag, 24. November 2022, 20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle Schulhaus II

---

### A. Politische Gemeinde Emmetten

#### Traktanden:

1. Wahl der Stimmentzählerinnen / Stimmentzähler
2. Finanzen
  - 2.1 Genehmigung des Budgets 2023
    - Erfolgsrechnung
    - Investitionsrechnung
  - 2.2 Festsetzung des Steuerfusses für 2023
3. Genehmigung Objektkredit Neubau Wasser- und Abwasserleitung Langmattweg im Betrag von CHF 276'000.00 inkl. MwSt. (Preisbasis Juli 2022)
4. Zustimmung zum Reglement über die Entschädigung des Gemeinderats, der Kommissionen und der Projektgruppen sowie Personen mit amtlichen Aufgaben (Entschädigungsreglement)

### B. Schulgemeinde Emmetten

(anschliessend an die Versammlung der Politischen Gemeinde)

#### Traktanden:

1. Wahl der Stimmentzählerinnen / Stimmentzähler
2. Zustimmung zur Anpassung der Statuten des Kreisschulverbandes Emmetten-Seelisberg

Die Unterlagen zu den Budgets liegen ab Mittwoch, 26. Oktober 2022 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. In der Aktenaufgabe bei der Gemeindeverwaltung oder im Internet unter [www.emmetten.ch](http://www.emmetten.ch) können die detaillierten Budgets eingesehen werden.

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner sind freundlich eingeladen, an diesen Gemeindeversammlungen zahlreich teilzunehmen.

Emmetten, 26. Oktober 2022

Gemeinderat Emmetten  
Schulrat Emmetten

## Erläuterung zu Traktandum 2

### Antrag des Gemeinderates um Genehmigung des Budgets 2023 und Festsetzung des Steuerfusses 2023

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Emmetten weist bei einem Aufwand von 7.7 Millionen CHF und einem Ertrag von 7.4 Millionen CHF ein negatives Gesamtergebnis von 309 Tausend CHF aus.

Einheitsgemeinde Emmetten! Nach der erfolgreichen Abstimmung Anfangs 2022 ist es ab 1. Januar 2023 nun soweit: Die Gemeinde Emmetten tritt als Einheit auf.

Das Ihnen vorliegende Budget 2023 ist ein weiterer Schritt im Vollzug der Fusion. Gemeinsam werden ab 2023 die Ausgaben bestimmt, gemeinsam werden die Einnahmen verwaltet. Dies ermöglicht Synergien, einheitliche Regeln und einen Gesamtüberblick über alle Betriebe in der Gemeinde Emmetten. Gemeinsam werden auch die Herausforderungen des Jahres 2023 angepackt. Dies ist insbesondere die neue Organisation, welche mit der Reduktion des Gemeinderates und mit der Einsetzung der Geschäftsleitung für das Budget relevant sind. Oder auch eine Liegenschaftsstrategie, welche den Bedarf und die Möglichkeiten für die Zukunft aufzeigen soll. Für den aktuellen Betrieb stehen die dringendsten Sanierungsarbeiten bei den Schulhäusern und die Ersatzbeschaffung von Arbeitsgeräten an. Weiter beschäftigt die Gemeinde die weiterhin laufenden Projekte des Generellen Entwässerungsplans und der Gesamtrevision der Nutzungsplanung. Unter dem Strich ergeben diese Aufgaben den Gesamtaufwand der Gemeinde Emmetten.

Dem gegenüber stehen Erträge aus den Steuern, Gebühren und dem Finanz- und Lastenausgleich. Sie erinnern sich bestimmt an den guten Abschluss der Rechnung 2021, diese Zahlen spiegeln sich im Budget 2023 im Finanz- und Lastenausgleich umgekehrt wieder. Der tiefe Finanz- und Lastenausgleich ist ein wesentlicher Faktor für den budgetierten Aufwandüberschuss im Jahr 2023.

Die Tragbarkeit dieses Aufwandüberschusses ist aufgrund des bestehenden Eigenkapitals gegeben. Die Betriebe der Gemeinde Emmetten werden weiterhin sorgsam mit den finanziellen Ressourcen umgehen, um das Haushaltsgleichgewicht halten zu können.

In der Investitionsrechnung sind im Budget 2023 Gesamtausgaben von 2.0 Millionen CHF geplant.

#### **Antrag Gemeinderat**

***Wir empfehlen Ihnen, dem Budget 2023 der Gemeinde Emmetten mit einem Aufwandüberschuss in Höhe von CHF 309'400.00 zuzustimmen.***

***Der Gemeinderat beantragt, den Steuerfuss der natürlichen Personen für 2023 unverändert bei 2.22 Einheiten zu belassen (bisher Schulgemeinde 1.27 und Politische Gemeinde 0.95 Einheiten).***

## 1.1 Gesamtübersicht

	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Abweichung	%
<b>Erfolgsrechnung</b>					
Betrieblicher Aufwand	8'154'345	7'242'540	7'557'300	314'760 ↗	4.35
Betrieblicher Ertrag	8'817'540	7'177'637	6'960'100	-217'537 ↘	-3.03
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>663'195</b>	<b>-64'903</b>	<b>-597'200</b>	<b>-532'297 ↘</b>	<b>-820.14</b>
Ergebnis aus Finanzierung	294'898	249'970	276'300	26'330 ↗	10.53
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>958'094</b>	<b>185'067</b>	<b>-320'900</b>	<b>-505'967 ↘</b>	<b>-273.40</b>
Ausserordentliches Ergebnis	-589'642	11'500	11'500	0 →	0.00
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>368'452</b>	<b>196'567</b>	<b>-309'400</b>	<b>-505'967 ↘</b>	<b>-257.40</b>
<b>Investitionsrechnung</b>					
Investitionsausgaben	398'302	510'000	1'973'000	1'463'000 ↗	286.86
Investitionseinnahmen	15'000	--	--	--	--
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>383'302</b>	<b>510'000</b>	<b>1'973'000</b>	<b>1'463'000 ↗</b>	<b>286.86</b>

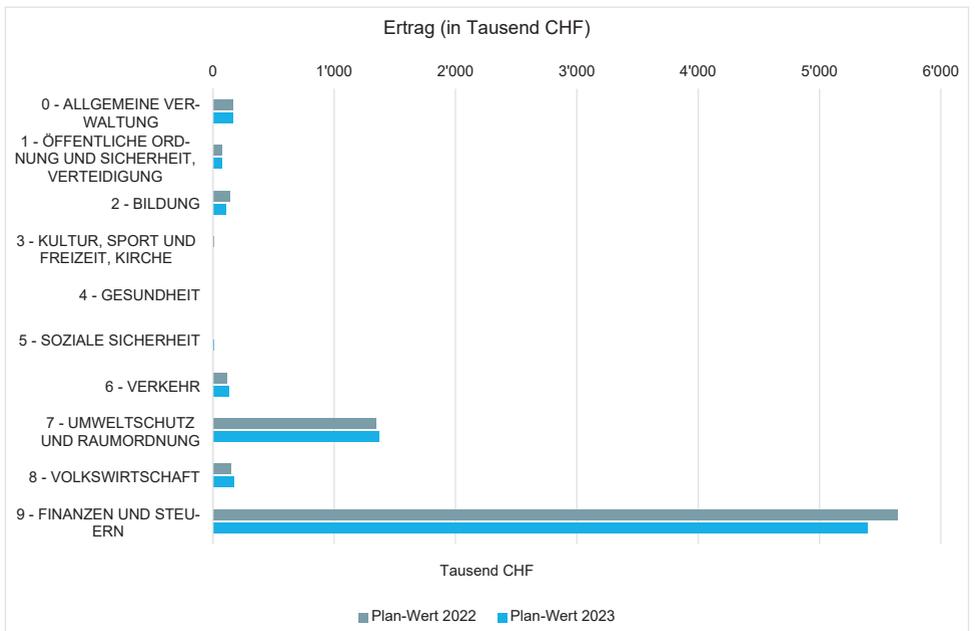
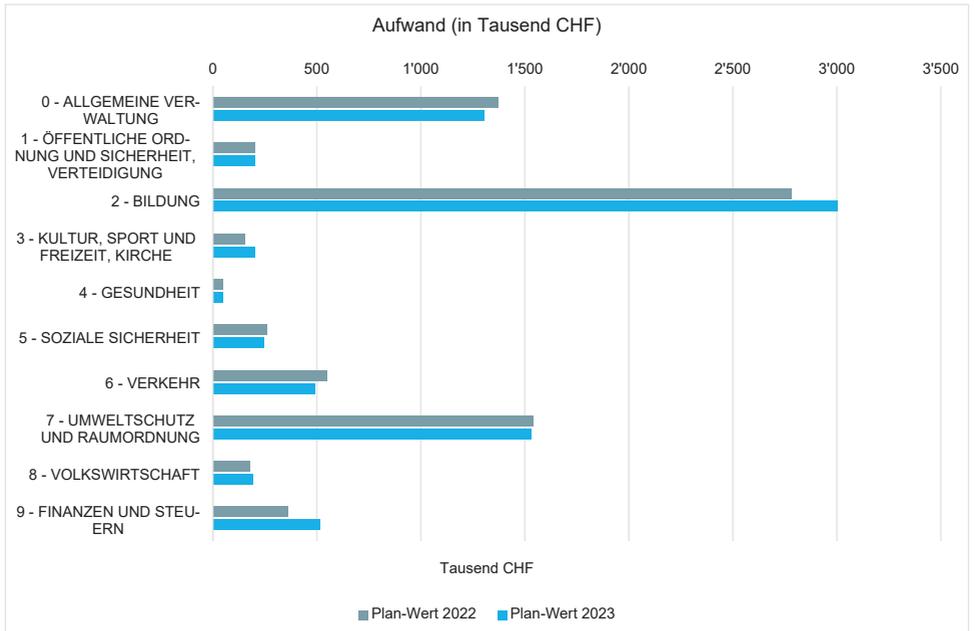
## 1.2 Gestufter Erfolgsausweis

	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Abweichung	%
<b>Betrieblicher Aufwand</b>	<b>8'154'345</b>	<b>7'242'540</b>	<b>7'557'300</b>	<b>314'760 ↗</b>	<b>4.35</b>
30 - Personalaufwand	2'684'407	2'682'918	2'890'500	207'582 ↗	7.74
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'264'503	2'022'647	2'280'500	257'853 ↗	12.75
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	548'189	633'214	563'400	-69'814 ↘	-11.03
35 - Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	754'134	250'300	269'300	19'000 ↗	7.59
36 - Transferaufwand	1'898'312	1'646'461	1'548'600	-97'861 ↘	-5.94
37 - Durchlaufende Beiträge	4'800	7'000	5'000	-2'000 ↘	-28.57
<b>Betrieblicher Ertrag</b>	<b>8'817'540</b>	<b>7'177'637</b>	<b>6'960'100</b>	<b>-217'537 ↘</b>	<b>-3.03</b>
40 - Fiskalertrag	4'842'706	3'788'500	4'049'700	261'200 ↗	6.89
41 - Regalien und Konzessionen	1'708	1'600	1'600	0 →	0.00
42 - Entgelte	2'061'980	1'193'020	1'375'600	182'580 ↗	15.30
43 - Verschiedene Erträge	--	--	2'500	2'500 ↗	--
45 - Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	224'600	401'100	389'600	-11'500 ↘	-2.87
46 - Transferertrag	1'681'746	1'786'417	1'136'100	-650'317 ↘	-36.40
47 - Durchlaufende Beiträge	4'800	7'000	5'000	-2'000 ↘	-28.57
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>663'195</b>	<b>-64'903</b>	<b>-597'200</b>	<b>-532'297 ↘</b>	<b>-820.1</b>
34 - Finanzaufwand	77'452	85'430	65'400	-20'030 ↘	-23.45
44 - Finanzertrag	372'350	335'400	341'700	6'300 ↗	1.88
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>294'898</b>	<b>249'970</b>	<b>276'300</b>	<b>26'330 ↗</b>	<b>10.53</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>958'094</b>	<b>185'067</b>	<b>-320'900</b>	<b>-505'967 ↘</b>	<b>-273.40</b>
38 - Ausserordentliches Aufwand	601'142	--	--	--	--
48 - Ausserordentlicher Ertrag	11'500	11'500	11'500	0 →	0.00
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>-589'642</b>	<b>11'500</b>	<b>11'500</b>	<b>0 →</b>	<b>0.00</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>368'452</b>	<b>196'567</b>	<b>-309'400</b>	<b>-505'967 ↘</b>	<b>-257.4</b>

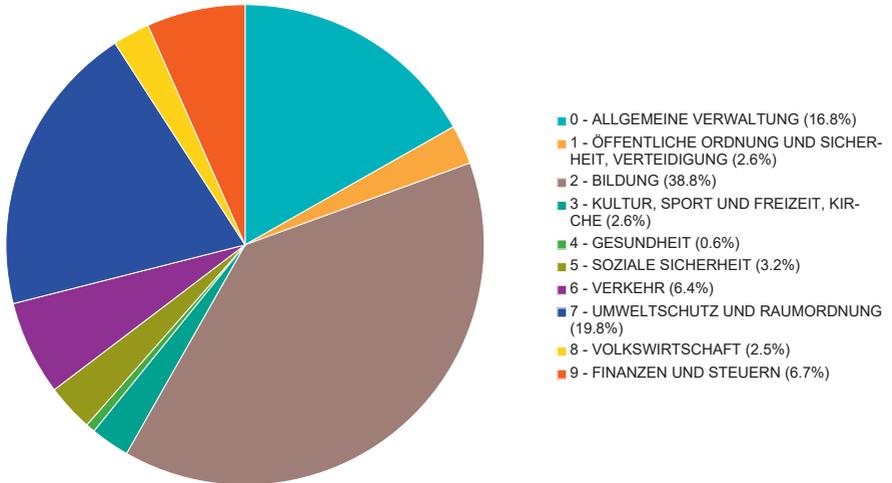
### 1.3 Erfolgsrechnung - Funktionale Gliederung (Übersicht)

Übersicht Aufgabenbereiche

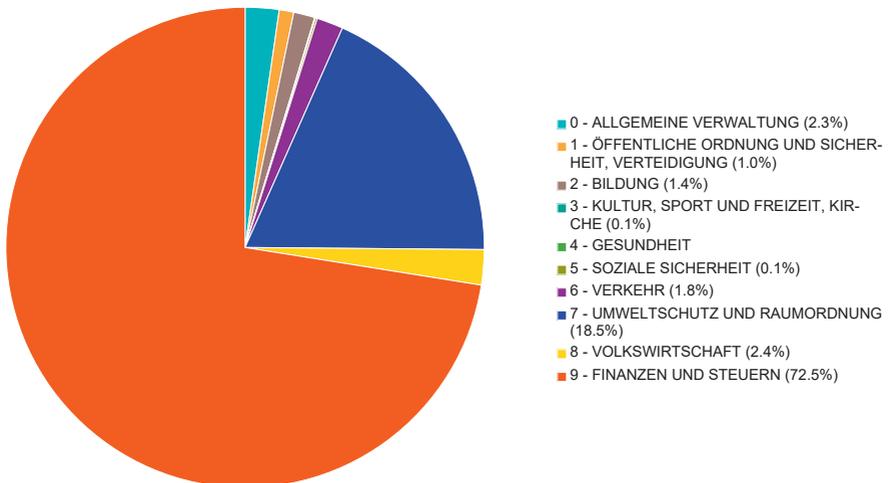
	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Abweichung	%
<b>0 - ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	<b>-1'107'868</b>	<b>-1'208'496</b>	<b>-1'134'300</b>	<b>74'196</b>	<b>6.14</b>
Aufwand	1'300'111	1'374'796	1'304'400	-70'396	-5.12
Ertrag	192'243	166'300	170'100	3'800	2.29
<b>1 - ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG</b>	<b>-100'959</b>	<b>-127'600</b>	<b>-131'900</b>	<b>-4'300</b>	<b>-3.37</b>
Aufwand	188'943	202'600	204'800	2'200	1.09
Ertrag	87'984	75'000	72'900	-2'100	-2.80
<b>2 - BILDUNG</b>	<b>-2'604'082</b>	<b>-2'640'275</b>	<b>-2'899'600</b>	<b>-259'325</b>	<b>-9.82</b>
Aufwand	2'698'940	2'783'968	3'006'000	222'032	7.98
Ertrag	94'858	143'693	106'400	-37'293	-25.95
<b>3 - KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE</b>	<b>-161'152</b>	<b>-145'988</b>	<b>-199'500</b>	<b>-53'512</b>	<b>-36.66</b>
Aufwand	170'211	154'988	204'100	49'112	31.69
Ertrag	9'058	9'000	4'600	-4'400	-48.89
<b>4 - GESUNDHEIT</b>	<b>-46'805</b>	<b>-50'318</b>	<b>-48'600</b>	<b>1'718</b>	<b>3.41</b>
Aufwand	46'805	50'318	48'600	-1'718	-3.41
<b>5 - SOZIALE SICHERHEIT</b>	<b>-216'642</b>	<b>-256'000</b>	<b>-237'600</b>	<b>18'400</b>	<b>7.19</b>
Aufwand	272'689	259'900	246'900	-13'000	-5.00
Ertrag	56'047	3'900	9'300	5'400	138.46
<b>6 - VERKEHR</b>	<b>-397'773</b>	<b>-432'870</b>	<b>-360'400</b>	<b>72'470</b>	<b>16.74</b>
Aufwand	511'636	550'670	493'500	-57'170	-10.38
Ertrag	113'863	117'800	133'100	15'300	12.99
<b>7 - UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>	<b>-220'892</b>	<b>-196'500</b>	<b>-159'100</b>	<b>37'400</b>	<b>19.03</b>
Aufwand	1'910'866	1'539'800	1'533'400	-6'400	-0.42
Ertrag	1'689'974	1'343'300	1'374'300	31'000	2.31
<b>8 - VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>-297'700</b>	<b>-27'900</b>	<b>-17'200</b>	<b>10'700</b>	<b>38.35</b>
Aufwand	464'913	177'900	193'400	15'500	8.71
Ertrag	167'213	150'000	176'200	26'200	17.47
<b>9 - FINANZEN UND STEUERN</b>	<b>5'522'325</b>	<b>5'282'514</b>	<b>4'878'800</b>	<b>-403'714</b>	<b>-7.64</b>
Aufwand	1'400'197	360'630	516'000	155'370	43.08
Ertrag	6'922'523	5'643'144	5'394'800	-248'344	-4.40
<b>Gewinn (+) / Verlust (-)</b>	<b>368'452</b>	<b>196'567</b>	<b>-309'400</b>	<b>-505'967</b>	<b>-257.40</b>



### Zusammensetzung des Aufwandes



### Zusammensetzung des Ertrages



## 1.4 Erfolgsrechnung - Funktionale Gliederung pro Bereich

### Allgemeine Verwaltung

	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Abweichung	%
<b>0 - ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	<b>-1'107'868</b>	<b>-1'208'496</b>	<b>-1'134'300</b>	<b>74'196</b>	<b>6.14</b>
Aufwand	1'300'111	1'374'796	1'304'400	-70'396	-5.12
Ertrag	192'243	166'300	170'100	3'800	2.29
<b>01 - Legislative und Exekutive</b>	<b>-328'257</b>	<b>-361'496</b>	<b>-268'000</b>	<b>93'496</b>	<b>25.86</b>
<b>0110 - Legislative</b>	<b>-36'062</b>	<b>-42'700</b>	<b>-31'600</b>	<b>11'100</b>	<b>26.00</b>
Aufwand	36'062	42'700	31'600	-11'100	-26.00
<b>0120 - Exekutive</b>	<b>-292'195</b>	<b>-318'796</b>	<b>-236'400</b>	<b>82'396</b>	<b>25.85</b>
Aufwand	292'195	318'796	238'900	-79'896	-25.06
Ertrag	--	--	2'500	2'500	--
<b>02 - Allgemeine Dienste</b>	<b>-779'611</b>	<b>-847'000</b>	<b>-866'300</b>	<b>-19'300</b>	<b>-2.28</b>
<b>0210 - Finanz- und Steuerverwaltung</b>	<b>-180'503</b>	<b>-165'400</b>	<b>-176'400</b>	<b>-11'000</b>	<b>-6.65</b>
Aufwand	214'081	190'900	191'000	100	0.05
Ertrag	33'578	25'500	14'600	-10'900	-42.75
<b>0220 - Allgemeine Dienste</b>	<b>-488'014</b>	<b>-525'300</b>	<b>-506'600</b>	<b>18'700</b>	<b>3.56</b>
Aufwand	581'079	599'900	593'800	-6'100	-1.02
Ertrag	93'064	74'600	87'200	12'600	16.89
<b>0290 - Verwaltungsliegenschaften</b>	<b>-111'094</b>	<b>-156'300</b>	<b>-183'300</b>	<b>-27'000</b>	<b>-17.27</b>
Aufwand	176'695	222'500	249'100	26'600	11.96
Ertrag	65'601	66'200	65'800	-400	-0.60

#### 0110 Legislative

Da keine kantonalen oder kommunalen Wahlen vorgesehen sind, ist der Aufwand im Urnenbüro und bei den Drucksachen tiefer als im Vorjahr.

#### 0120 Exekutive

Die Umstellung zur Einheitsgemeinde, die Reduktion der Ratsmitglieder sowie das zur Genehmigung stehende Entschädigungsreglement führen in der Summe zu einem tieferen Aufwand. Als zusätzlicher Aufwand sind Werkzeuge (Software) und Weiterbildung für die strategische Führung vorgesehen.

#### 0210 Finanzverwaltung

Bei gleichbleibendem Aufwand fällt die Rückerstattung durch die Schulgemeinde für die Führung der Buchhaltung weg.

#### 0220 Allgemeine Dienste

Die neue Organisation als Einheitsgemeinde bringt eine Verschiebung von Aufgaben und Verantwortung an verschiedenen Positionen mit. Die neu definierten Funktionen wurden auch im Lohnsystem berücksichtigt. Weiterbildungen als Team oder in den einzelnen Funktionen sind in den Bereichen Kommunikation und Soziales vorgesehen. Der Auftritt als Einheitsgemeinde soll mit einem Redesign der Gemeindehomepage sichtbar gemacht werden.

#### 0290 Liegenschaften

Bereits im Jahr 2022 wurde der Reinigungsdienst vom Auftragsverhältnis auf Stundenlohn umgestellt. Im Bereich Liegenschaften sind ebenfalls Weiterbildungen in den Fachbereichen Reinigung und Hauswartung vorgesehen. Als weiterführende Schritte werden die Daten der Liegenschaftsanalyse 2022 für die Erarbeitung einer Liegenschaftsstrategie aufbereitet. Dazu wird auch eine Bedarfsabklärung stattfinden.

## Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Abweichung	%
<b>1 - ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG</b>	<b>-100'959</b>	<b>-127'600</b>	<b>-131'900</b>	<b>-4'300</b> 🟡	<b>-3.37</b>
Aufwand	188'943	202'600	204'800	2'200 🟡	1.09
Ertrag	87'984	75'000	72'900	-2'100 🟡	-2.80
<b>14 - Allgemeines Rechtswesen</b>	<b>-5'301</b>	<b>-4'200</b>	<b>-5'500</b>	<b>-1'300</b> 🟡	<b>-30.95</b>
<b>1400 - Allgemeines Rechtswesen</b>	<b>-5'301</b>	<b>-4'200</b>	<b>-5'500</b>	<b>-1'300</b> 🟡	<b>-30.95</b>
Aufwand	5'301	4'200	5'500	1'300 🟡	30.95
<b>15 - Feuerwehr</b>	<b>-89'398</b>	<b>-103'700</b>	<b>-108'600</b>	<b>-4'900</b> 🟡	<b>-4.73</b>
<b>1500 - Feuerwehr</b>	<b>-89'398</b>	<b>-103'700</b>	<b>-108'600</b>	<b>-4'900</b> 🟡	<b>-4.73</b>
Aufwand	165'870	166'200	171'000	4'800 🟡	2.89
Ertrag	76'472	62'500	62'400	-100 🟡	-0.16
<b>16 - Verteidigung</b>	<b>-6'260</b>	<b>-19'700</b>	<b>-17'800</b>	<b>1'900</b> 🟢	<b>9.64</b>
<b>1610 - Militärische Verteidigung</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>
<b>1620 - Zivilschutz</b>	<b>-4'387</b>	<b>-13'700</b>	<b>-6'000</b>	<b>7'700</b> 🟢	<b>56.20</b>
Aufwand	15'899	26'200	16'500	-9'700 🟢	-37.02
Ertrag	11'512	12'500	10'500	-2'000 🟡	-16.00
<b>1621 - Gemeindeführungsstab</b>	<b>-1'874</b>	<b>-6'000</b>	<b>-11'800</b>	<b>-5'800</b> 🟡	<b>-96.67</b>
Aufwand	1'874	6'000	11'800	5'800 🟡	96.67

### 1500 Feuerwehr

Aufgrund einer deutlichen Zunahme von Einsätzen in verschiedensten Bereichen wurde der zu erwartende Personalaufwand der Feuerwehr gegenüber dem Budget 2022 leicht erhöht. Im Budgetjahr 2023 sind keine ausserordentlichen Anschaffungen geplant.

### 1621 Gemeindeführungsstab

Im Auftrag und in Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen wird die Notfallplanung im Gemeindeführungsstab überarbeitet. Dies führt zu einem leichten Mehraufwand.

## Bildung

	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Abweichung	%
<b>2 - BILDUNG</b>	<b>-2'604'082</b>	<b>-2'640'275</b>	<b>-2'899'600</b>	<b>-259'325</b> ↘	<b>-9.82</b>
Aufwand	2'698'940	2'783'968	3'006'000	222'032 ↗	7.98
Ertrag	94'858	143'693	106'400	-37'293 ↘	-25.95
<b>2 - BILDUNG</b>	<b>-2'604'082</b>	<b>-2'640'275</b>	<b>-2'899'600</b>	<b>-259'325</b> ↘	<b>-9.82</b>
<b>2110 - Kindergarten</b>	<b>-213'407</b>	<b>-233'815</b>	<b>-285'000</b>	<b>-51'185</b> ↘	<b>-21.89</b>
Aufwand	213'407	233'815	290'100	56'285 ↗	24.07
Ertrag	--	--	5'100	5'100 ↗	--
<b>2120 - Primarstufe</b>	<b>-1'110'160</b>	<b>-1'122'055</b>	<b>-1'276'900</b>	<b>-154'845</b> ↘	<b>-13.80</b>
Aufwand	1'133'491	1'165'228	1'280'300	115'072 ↗	9.88
Ertrag	23'331	43'173	3'400	-39'773 ↘	-92.12
<b>2130 - Orientierungsstufe</b>	<b>-604'599</b>	<b>-628'421</b>	<b>-575'700</b>	<b>52'721</b> ↗	<b>8.39</b>
Aufwand	604'599	628'421	575'700	-52'721 ↘	-8.39
<b>2140 - Musikschule</b>	<b>-28'590</b>	<b>-30'020</b>	<b>-32'600</b>	<b>-2'580</b> ↘	<b>-8.59</b>
Aufwand	42'579	47'520	51'800	4'280 ↗	9.01
Ertrag	13'989	17'500	19'200	1'700 ↗	9.71
<b>2170 - Schulliegenschaften</b>	<b>-506'775</b>	<b>-493'428</b>	<b>-550'600</b>	<b>-57'172</b> ↘	<b>-11.59</b>
Aufwand	511'053	496'628	553'700	57'072 ↗	11.49
Ertrag	4'278	3'200	3'100	-100 ↘	-3.13
<b>2181 - Mittagstisch</b>	<b>-15'485</b>	<b>-14'073</b>	<b>-13'600</b>	<b>473</b> ↗	<b>3.36</b>
Aufwand	68'745	93'893	89'200	-4'693 ↘	-5.00
Ertrag	53'260	79'820	75'600	-4'220 ↘	-5.29
<b>2182 - Hausaufgabenbetreuung</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>
<b>2190 - Schulleitung und Schulverwaltung</b>	<b>-125'067</b>	<b>-118'463</b>	<b>-165'200</b>	<b>-46'737</b> ↘	<b>-39.45</b>
Aufwand	125'067	118'463	165'200	46'737 ↗	39.45
<b>2193 - Schulische Sondermassnahmen</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>

### Allgemeine Bemerkungen

Der Zusammenschluss der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde hat buchhalterisch einige Auswirkungen. Die Konsolidierung der Vorjahre korreliert an einigen Stellen nicht hundert Prozent mit dem neuen Kontostamm der Einheitsgemeinde. Dies erschwert die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren. Ebenfalls wird mit der Einheitsgemeinde eine vertiefte Aufteilung zwischen den einzelnen Stufen vollzogen. Dies führt zu Abweichungen auf den ersten Blick, aber nicht zu einem Mehraufwand in der Summe. Die Positionen, welche zum resultierenden Mehraufwand in der Bildung führen, folgen in der Auflistung der Funktionen. Die Schule Emmetten wird auch von Kindern aus der Gemeinde Beckenried besucht und Kinder aus der Gemeinde Emmetten besuchen teilweise die Schule Seelisberg. Diese zusätzlichen oder externen Schulbesuche werden über Entschädigungen abgegolten. Diese Entschädigungen schwanken aufgrund der wechselnden Schülerzahlen von Jahr zu Jahr.

#### 2110 Kindergarten

Der steigende Personalaufwand ist mit einer Stundenplananpassung zu begründen, welche zu zusätzlichen Lektionen führt. Ausserdem ist der Musikunterricht auf die Stufen verteilt budgetiert.

#### 2120 Primarstufe

Als letzte Doppelklasse wird die 5./6. Klasse ebenfalls einzeln geführt. Dies führt zu einem höheren Personalaufwand. Rund 30 Schülerpulte und Schülerstühle müssen ersetzt werden.

### **2130 Orientierungsstufe**

Das Budget des Kreisschulverbandes Emmetten-Seelisberg wird von der Delegiertenversammlung genehmigt. Der Aufwandsüberschuss wird mittels einem Schülerverteilungsschlüssel den beiden Gemeinden gesplittet. Der budgetierte Aufwand fällt für die Gemeinde Emmetten für das Jahr 2023 tiefer aus.

### **2170 Schulliegenschaften**

Bei Maschinen und Geräten hat sich aus den letzten Jahren ein Bedarf angestaut. Im Jahr 2023 ist der Ersatz einer Saugmaschine, Waschmaschine und Tumbler vorgesehen. Für den Unterhalt der Aussenanlagen ist ein Hochdruckreiniger budgetiert. Die Heizkosten unterlagen in den Vorjahren aufgrund verschiedener Umstellungen und Einstellungsproblemen grossen Schwankungen. Nach Abschluss des Projektes Heizungsplanung und Sanierung sollte eine verlässlichere Budgetierung möglich werden.

### **2190 Schulleitung und Schulverwaltung**

Im Sommer 2022 wurde die Stufenleitung erfolgreich eingeführt. Der zusätzliche Aufwand wird im Budget 2023 ausgewiesen. Wie bei der Gemeinde, wird auch die Homepage der Schule einem Redesign unterzogen um den Auftritt als Einheitsgemeinde sichtbar zu machen.

## Kultur, Sport und Freizeit, Kirche

	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Abweichung	%
<b>3 - KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE</b>	<b>-146'179</b>	<b>-127'700</b>	<b>-184'600</b>	<b>-56'900</b> ↘	<b>-44.56</b>
Aufwand	155'237	136'700	189'200	52'500 ↗	38.41
Ertrag	9'058	9'000	4'600	-4'400 ↘	-48.89
<b>31 - Kulturerbe</b>	<b>--</b>	<b>-200</b>	<b>-200</b>	<b>0</b> →	<b>0.00</b>
<b>3120 - Denkmalpflege und Heimatschutz</b>	<b>--</b>	<b>-200</b>	<b>-200</b>	<b>0</b> →	<b>0.00</b>
Aufwand	--	200	200	0 →	0.00
<b>32 - Kultur</b>	<b>-12'202</b>	<b>-29'900</b>	<b>-34'900</b>	<b>-5'000</b> ↘	<b>-16.72</b>
<b>3290 - Kultur</b>	<b>-12'202</b>	<b>-29'900</b>	<b>-34'900</b>	<b>-5'000</b> ↘	<b>-16.72</b>
Aufwand	12'257	29'900	34'900	5'000 ↗	16.72
Ertrag	55	--	--	--	--
<b>33 - Medien</b>	<b>-24'081</b>	<b>-24'800</b>	<b>-25'300</b>	<b>-500</b> ↘	<b>-2.02</b>
<b>3320 - Massenmedien</b>	<b>-24'081</b>	<b>-24'800</b>	<b>-25'300</b>	<b>-500</b> ↘	<b>-2.02</b>
Aufwand	32'085	32'800	29'900	-2'900 ↘	-8.84
Ertrag	8'004	8'000	4'600	-3'400 ↘	-42.50
<b>34 - Sport und Freizeit</b>	<b>-109'895</b>	<b>-72'800</b>	<b>-124'200</b>	<b>-51'400</b> ↘	<b>-70.60</b>
<b>3410 - Sport</b>	<b>-8'750</b>	<b>-2'200</b>	<b>-49'500</b>	<b>-47'300</b> ↘	<b>2'150.00</b>
Aufwand	8'750	2'200	49'500	47'300 ↗	2'150.00
<b>3420 - Wanderwege, Parkanlagen, Spielplätze</b>	<b>-101'145</b>	<b>-70'600</b>	<b>-74'700</b>	<b>-4'100</b> ↘	<b>-5.81</b>
Aufwand	102'145	71'600	74'700	3'100 ↗	4.33
Ertrag	1'000	1'000	--	-1'000 ↘	--

### 3290 Kultur

Der Gemeinderat plant die Neuuniformierung der Musikgesellschaft finanziell zu unterstützen.

### 3410 Sport

Der Schiessport ist mit Unterstützungsgesuchen für den Zeigerstand Kohltal sowie die Trefferanzeige beim Schützenstand an die Gemeinde gelangt. Die Unterstützung beider Anfragen ist im Budget vorgesehen. Die Tourismusregion Klewenalp will mit einer Interessensgemeinschaft den Bikesport in der Region weiter fördern. Ein Sockelbeitrag für die weitere Entwicklung ist im Jahr 2023 vorgesehen.

### 3420 Freizeit

Gemäss einer Unterhaltsplanung für das grosse Wanderwegnetz fallen alljährlich unterschiedlich hohe Kosten für Unterhaltsarbeiten an. Für 2023 sind Holzarbeiten in der Schwandflueh vorgesehen. Als neuer Aufwand wurde die Pflege der Plantanen entlang der Dorfstrasse durch einen Facharbeiter budgetiert.

## Gesundheit

	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Abweichung	%
<b>4 - GESUNDHEIT</b>	<b>-41'701</b>	<b>-45'500</b>	<b>-42'800</b>	<b>2'700</b>	<b>5.93</b>
Aufwand	41'701	45'500	42'800	-2'700	-5.93
<b>42 - Ambulante Krankenpflege</b>	<b>-41'701</b>	<b>-45'500</b>	<b>-42'800</b>	<b>2'700</b>	<b>5.93</b>
<b>4210 - Ambulante Krankenpflege</b>	<b>-41'201</b>	<b>-45'000</b>	<b>-42'300</b>	<b>2'700</b>	<b>6.00</b>
Aufwand	41'201	45'000	42'300	-2'700	-6.00
<b>4220 - Rettungsdienste</b>	<b>-500</b>	<b>-500</b>	<b>-500</b>	<b>0</b>	<b>0.00</b>
Aufwand	500	500	500	0	0.00
<b>43 - Gesundheitsprävention</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>
<b>4310 - Alkohol- und Drogenmissbrauch</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>

Im Bereich Gesundheit wird mit gleichbleibendem Aufwand der Vorjahre gerechnet.

## Soziale Sicherheit

	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Abweichung	%
<b>5 - SOZIALE SICHERHEIT</b>	<b>-216'642</b>	<b>-254'500</b>	<b>-237'600</b>	<b>16'900</b>	<b>6.64</b>
Aufwand	272'689	258'400	246'900	-11'500	-4.45
Ertrag	56'047	3'900	9'300	5'400	138.46
<b>52 - Invalidität</b>	<b>-22'540</b>	<b>-27'900</b>	<b>-22'600</b>	<b>5'300</b>	<b>19.00</b>
<b>5230 - Invalidenheime</b>	<b>-22'540</b>	<b>-27'900</b>	<b>-22'600</b>	<b>5'300</b>	<b>19.00</b>
Aufwand	22'540	27'900	22'600	-5'300	-19.00
<b>53 - Alter und Hinterlassene</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>
<b>5340 - Wohnheim Länderhuis</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>
<b>54 - Familie und Jugend</b>	<b>-67'815</b>	<b>-79'400</b>	<b>-57'100</b>	<b>22'300</b>	<b>28.09</b>
<b>5430 - Alimentenbevorschussung und -inkasso</b>	<b>-22'352</b>	<b>-15'100</b>	<b>-11'500</b>	<b>3'600</b>	<b>23.84</b>
Aufwand	22'944	15'100	15'100	0	0.00
Ertrag	592	--	3'600	3'600	--
<b>5440 - Jugendschutz</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>
<b>5441 - Jugendkultur</b>	<b>-15'076</b>	<b>-18'700</b>	<b>-17'600</b>	<b>1'100</b>	<b>5.88</b>
Aufwand	16'076	20'200	19'100	-1'100	-5.45
Ertrag	1'000	1'500	1'500	0	0.00
<b>5451 - Kinderkrippen und Kinderhorte</b>	<b>-30'387</b>	<b>-45'600</b>	<b>-28'000</b>	<b>17'600</b>	<b>38.60</b>
Aufwand	30'387	45'600	28'000	-17'600	-38.60
<b>57 - Sozialhilfe und Asylwesen</b>	<b>-126'287</b>	<b>-147'200</b>	<b>-157'900</b>	<b>-10'700</b>	<b>-7.27</b>
<b>5720 - Wirtschaftliche Hilfe</b>	<b>-101'921</b>	<b>-132'200</b>	<b>-142'700</b>	<b>-10'500</b>	<b>-7.94</b>
Aufwand	156'376	134'600	146'900	12'300	9.14
Ertrag	54'455	2'400	4'200	1'800	75.00
<b>5790 - Übrige Fürsorge</b>	<b>-24'366</b>	<b>-15'000</b>	<b>-15'200</b>	<b>-200</b>	<b>-1.33</b>
Aufwand	24'366	15'000	15'200	200	1.33

## 5451 Kinderkrippen und Kinderhorte

Die gesetzliche familienergänzende Unterstützung bei der Kinderbetreuung unterliegt Schwankungen. Gemäss den aktuellen Fällen wird mit einem tieferen Aufwand gerechnet.

## 5720 Wirtschaftliche Hilfe

Der Beitrag an den kantonalen Flüchtlingspool steigt im Jahr 2023 an. Bei der direkten wirtschaftlichen Sozialhilfe wird mit einem gleichbleibenden Aufwand gerechnet.

## Verkehr

	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Abweichung	%
<b>6 - VERKEHR</b>	<b>-397'773</b>	<b>-432'870</b>	<b>-360'400</b>	<b>72'470</b> ↑	<b>16.74</b>
Aufwand	511'636	550'670	493'500	-57'170	-10.38
Ertrag	113'863	117'800	133'100	15'300	12.99
<b>61 - Strassenverkehr</b>	<b>-383'205</b>	<b>-427'170</b>	<b>-367'800</b>	<b>59'370</b> ↑	<b>13.90</b>
<b>6150 - Gemeindestrassen</b>	<b>-383'205</b>	<b>-427'170</b>	<b>-367'800</b>	<b>59'370</b> ↑	<b>13.90</b>
Aufwand	394'759	438'870	379'500	-59'370	-13.53
Ertrag	11'554	11'700	11'700	0	0.00
<b>6191 - Parkplätze</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b> →	<b>--</b>
Aufwand	88'877	83'800	114'000	30'200	36.04
Ertrag	88'877	83'800	114'000	30'200	36.04
<b>62 - Öffentlicher Verkehr</b>	<b>-14'568</b>	<b>-5'700</b>	<b>7'400</b>	<b>13'100</b> ↑	<b>229.82</b>
<b>6230 - Agglomerationsverkehr</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>
<b>6290 - Übriger öffentlicher Verkehr</b>	<b>-14'568</b>	<b>-5'700</b>	<b>7'400</b>	<b>13'100</b> ↑	<b>229.82</b>
Aufwand	28'000	28'000	--	-28'000	--
Ertrag	13'432	22'300	7'400	-14'900	-66.82

## 6150 Gemeindestrassen

Der Wegfall von ausserordentlichen Aufwendungen im Vorjahr führen zu einem Minderaufwand im Budget 2023.

## 6191 Parkplätze

Die ersten Erkenntnisse aus der Parkplatzbewirtschaftung sind in das Budget 2023 eingeflossen. Noch fehlen gefestigte Erfahrungswerte eines ganzen Kalenderjahres. Für 2023 ist vorgesehen die Parkplatzkontrolle durch Dritte zu reduzieren. Dies reduziert den Aufwand, aber gleichzeitig auch den Ertrag durch Bussgelder. Aufgrund des Parkplatzreglements muss der Ertragsüberschuss in den Parkplatzfonds eingelegt werden. Dies bewirkt, dass die Funktion 6191 Parkplätze ausgeglichen wird und keinen Einfluss auf das Ergebnis der Erfolgsrechnung hat.

## 6290 Übriger öffentlicher Verkehr

Die SBB hat angekündigt, das Angebot der Gemeindetageskarte einzustellen. Zusammen mit dem Schweizerischen Gemeindeverband wird nach einem alternativen Angebot gesucht.

## Umweltschutz und Raumordnung

	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Abweichung	%
<b>7 - UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>	<b>-220'892</b>	<b>-196'500</b>	<b>-159'100</b>	<b>37'400</b> ↗	<b>19.03</b>
Aufwand	1'910'866	1'539'800	1'533'400	-6'400 →	-0.42
Ertrag	1'689'974	1'343'300	1'374'300	31'000 ↗	2.31
<b>71 - Wasserversorgung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>900</b>	<b>900</b> ↗	<b>--</b>
<b>7100 - Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>900</b>	<b>900</b> ↗	<b>--</b>
Aufwand	976'198	527'500	526'500	-1'000 →	-0.19
Ertrag	976'198	527'500	527'400	-100 →	-0.02
<b>72 - Abwasserbeseitigung</b>	<b>5'717</b>	<b>-4'200</b>	<b>3'900</b>	<b>8'100</b> ↗	<b>192.86</b>
<b>7200 - Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b> →	<b>--</b>
Aufwand	630'560	734'600	766'200	31'600 ↗	4.30
Ertrag	630'560	734'600	766'200	31'600 ↗	4.30
<b>7202 - Öffentliche Toiletten</b>	<b>5'717</b>	<b>-4'200</b>	<b>3'900</b>	<b>8'100</b> ↗	<b>192.86</b>
Aufwand	1'574	10'300	3'200	-7'100 ↘	-68.93
Ertrag	7'291	6'100	7'100	1'000 ↗	16.39
<b>73 - Abfallwirtschaft</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b> →	<b>--</b>
<b>7300 - Abfallwirtschaft (Spezialfinanzierung)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b> →	<b>--</b>
Aufwand	66'625	67'900	65'300	-2'600 ↘	-3.83
Ertrag	66'625	67'900	65'300	-2'600 ↘	-3.83
<b>74 - Verbauungen</b>	<b>-65'684</b>	<b>-45'700</b>	<b>-46'200</b>	<b>-500</b> ↘	<b>-1.09</b>
<b>7410 - Gewässerverbauungen</b>	<b>-26'082</b>	<b>-8'000</b>	<b>-8'000</b>	<b>0</b> →	<b>0.00</b>
Aufwand	26'082	8'000	8'000	0 →	0.00
<b>7420 - Lawinen- und Steinschlagverbauungen</b>	<b>-39'602</b>	<b>-37'700</b>	<b>-38'200</b>	<b>-500</b> ↘	<b>-1.33</b>
Aufwand	39'602	37'700	38'200	500 ↗	1.33
<b>77 - Übriger Umweltschutz</b>	<b>-22'143</b>	<b>-34'700</b>	<b>-21'500</b>	<b>13'200</b> ↗	<b>38.04</b>
<b>7710 - Friedhof und Bestattung</b>	<b>-21'273</b>	<b>-32'800</b>	<b>-19'600</b>	<b>13'200</b> ↗	<b>40.24</b>
Aufwand	30'573	39'200	27'100	-12'100 ↘	-30.87
Ertrag	9'300	6'400	7'500	1'100 ↗	17.19
<b>7790 - Übriger Umweltschutz</b>	<b>-870</b>	<b>-1'900</b>	<b>-1'900</b>	<b>0</b> →	<b>0.00</b>
Aufwand	870	2'700	2'700	0 →	0.00
Ertrag	--	800	800	0 →	0.00
<b>79 - Raumordnung</b>	<b>-138'782</b>	<b>-111'900</b>	<b>-96'200</b>	<b>15'700</b> ↗	<b>14.03</b>
<b>7900 - Raumordnung</b>	<b>-138'782</b>	<b>-111'900</b>	<b>-96'200</b>	<b>15'700</b> ↗	<b>14.03</b>
Aufwand	138'782	111'900	96'200	-15'700 ↘	-14.03

### 7100 Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)

Das Leitungssuchgerät muss altersbedingt ersetzt werden. Weiter sind im laufenden Unterhalt keine ausserordentlichen Aufwände zu erwarten. Die Budgetierung von Gebühren stützt sich auf die Erfahrungswerte der Vorjahre.

### 7200 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)

Seit 2021 ist beim Regenklärbecken Schöneck betriebsbedingt ein höherer Wasserverbrauch bekannt. Dies wurde im Budget 2023 berücksichtigt. Das Projekt der Leitungsaufnahmen und der nachfolgenden Sanierung nach Bedarf wird auch 2023 weitergeführt. Zusätzliche Planungsaufwände sind für die Vorprojekte Stärten und Abflussleitung Dorfstrasse budgetiert.

## 7900 Raumordnung

Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung wird für die Gemeinde auch 2023 ein Schwerpunktthema bleiben und entsprechenden Aufwand generieren.

## Volkswirtschaft

	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Abweichung	%
<b>8 - VOLKSWIRTSCHAFT</b>	-297'700	-27'900	-17'200	10'700	38.35
Aufwand	464'913	177'900	193'400	15'500	8.71
Ertrag	167'213	150'000	176'200	26'200	17.47
<b>81 - Landwirtschaft</b>	-2'200	-100	--	100	--
<b>8110 - Verwaltung, Vollzug und Kontrolle</b>	--	-100	--	100	--
Aufwand	--	100	--	-100	--
<b>8140 - Produktionsverbesserung Pflanzen</b>	-2'200	--	--	--	--
Aufwand	2'200	--	--	--	--
<b>84 - Tourismus</b>	-295'000	-25'800	-15'200	10'600	41.09
<b>8400 - Tourismus</b>	-295'000	-25'800	-15'200	10'600	41.09
Aufwand	462'213	175'800	191'400	15'600	8.87
Ertrag	167'213	150'000	176'200	26'200	17.47
<b>85 - Industrie, Gewerbe, Handel</b>	-500	-2'000	-2'000	0	0.00
<b>8500 - Industrie, Gewerbe, Handel</b>	-500	-2'000	-2'000	0	0.00
Aufwand	500	2'000	2'000	0	0.00
<b>87 - Brennstoffe und Energie</b>	--	--	--	--	--
<b>8710 - Wasserkraftwerk IG Kohltalbach</b>	--	--	--	--	--

## 8400 Tourismus

Der Nettoaufwand im Tourismus bleibt auf dem Niveau der Vorjahre.

## Finanzen und Steuern

	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Abweichung	%
<b>9 - FINANZEN UND STEUERN</b>	<b>5'522'325</b>	<b>5'282'514</b>	<b>4'878'800</b>	<b>-403'714</b> ↘	<b>-7.64</b>
Aufwand	1'400'197	360'630	516'000	155'370 ↗	43.08
Ertrag	6'922'523	5'643'144	5'394'800	-248'344 ↘	-4.40
<b>91 - Steuern</b>	<b>4'494'787</b>	<b>3'554'600</b>	<b>3'753'100</b>	<b>198'500</b> ↗	<b>5.58</b>
<b>9100 - Steuern</b>	<b>4'494'787</b>	<b>3'554'700</b>	<b>3'753'100</b>	<b>198'400</b> ↗	<b>5.58</b>
Aufwand	635'804	194'300	368'100	173'800 ↗	89.45
Ertrag	5'130'591	3'749'000	4'121'200	372'200 ↗	9.93
<b>9101 - Feuerwehrsteuern</b>	<b>0</b>	<b>-100</b>	<b>0</b>	<b>100</b> ↗	<b>100.00</b>
Aufwand	65'269	58'400	59'600	1'200 ↗	2.05
Ertrag	65'269	58'300	59'600	1'300 ↗	2.23
<b>93 - Finanz- und Lastenausgleich</b>	<b>972'687</b>	<b>1'200'444</b>	<b>594'000</b>	<b>-606'444</b> ↘	<b>-50.52</b>
<b>9300 - Finanz- und Lastenausgleich</b>	<b>972'687</b>	<b>1'200'444</b>	<b>594'000</b>	<b>-606'444</b> ↘	<b>-50.52</b>
Ertrag	972'687	1'200'444	594'000	-606'444 ↘	-50.52
<b>95 - Übrige Ertragsanteile</b>	<b>514'022</b>	<b>394'600</b>	<b>381'600</b>	<b>-13'000</b> ↘	<b>-3.29</b>
<b>9500 - Übrige Ertragsanteile</b>	<b>514'022</b>	<b>394'600</b>	<b>381'600</b>	<b>-13'000</b> ↘	<b>-3.29</b>
Ertrag	514'022	394'600	381'600	-13'000 ↘	-3.29
<b>96 - Vermögens- und Schuldenverwaltung</b>	<b>140'262</b>	<b>131'170</b>	<b>149'500</b>	<b>18'330</b> ↗	<b>13.97</b>
<b>9610 - Zinsen</b>	<b>-6'956</b>	<b>-9'500</b>	<b>6'800</b>	<b>16'300</b> ↗	<b>171.58</b>
Aufwand	49'131	52'600	34'000	-18'600 ↘	-35.36
Ertrag	42'175	43'100	40'800	-2'300 ↘	-5.34
<b>9630 - Liegenschaft Länderhuis</b>	<b>147'218</b>	<b>140'670</b>	<b>142'700</b>	<b>2'030</b> ↗	<b>1.44</b>
Aufwand	49'993	55'330	54'300	-1'030 ↘	-1.86
Ertrag	197'211	196'000	197'000	1'000 →	0.51
<b>9631 - Liegenschaften Hostatt/Ebnet</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>
<b>9690 - Finanzvermögen n.a.g.</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>
<b>97 - Rückverteilungen</b>	<b>567</b>	<b>1'700</b>	<b>600</b>	<b>-1'100</b> ↘	<b>-64.71</b>
<b>9710 - Rückverteilungen aus CO2-Abgabe</b>	<b>567</b>	<b>1'700</b>	<b>600</b>	<b>-1'100</b> ↘	<b>-64.71</b>
Ertrag	567	1'700	600	-1'100 ↘	-64.71
<b>99 - Abschluss</b>	<b>-600'000</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>
<b>9900 - Nicht aufgeteilte Posten</b>	<b>-600'000</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>
Aufwand	600'000	--	--	--	--
<b>9990 - Abschluss</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>
<b>9999 - Bilanzkonten</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>

### 9100 Steuern

Aufgrund grosser Schwankungen beim Fiskalertrag durch nicht beeinflussbare Umstände ist eine Budgetierung immer mit Unsicherheiten verbunden. Als Basis werden Durchschnittswerte von mehreren Vorjahren verwendet.

### 9300 Finanz- und Lastenausgleich

Die äusserst positiven Steuererträge der Vorjahre führen zu einem massiv tieferen Finanz- und Lastenausgleich. Gleichbleibend ist der Sockelbeitrag von CHF 300'000 für die Einwohnerkleinste Gemeinde des Kantons.

### **9610 Zinsen**

Aufgrund der Tiefzinssituation konnten bei den Darlehen bessere Konditionen ausgehandelt werden, welche zu einer tieferen Zinsbelastung führen.

### **9630 Liegenschaften des Finanzvermögens**

Bei der Liegenschaft Länderhuis wird mit gleichbleibendem Ertrag und Aufwand gerechnet.

## 1.5 Investitionsrechnung - Funktionale Gliederung (Übersicht)

	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Abweichung	%
<b>6 - VERKEHR</b>	171'041	--	479'000	479'000 ↗	--
Ausgaben	186'041	--	479'000	479'000 ↗	--
Einnahmen	15'000	--	--	--	--
<b>7 - UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>	193'779	290'000	1'494'000	1'204'000 ↗	415.17
Ausgaben	193'779	290'000	1'494'000	1'204'000 ↗	415.17
<b>NETTOINVESTITIONEN</b>	<b>364'820</b>	<b>290'000</b>	<b>1'973'000</b>	<b>1'683'000 ↗</b>	<b>580.34</b>
Total Ausgaben	379'820	290'000	1'973'000	1'683'000 ↗	580.34
Total Einnahmen	15'000	--	--	--	--

## 1.6 Investitionsrechnung - Funktionale Gliederung pro Bereich

### 6150 Gemeindestrassen

#Anschluss Siedlungsentwässerung Langmattweg  
Erläuterungen in separatem Traktandum

#Langsamverkehrsverbindung Sagendorf nach Hattig-Hostatt  
Erläuterungen an separater Urnenabstimmung

### 7100 Wasserversorgung

Ersatz Wasserleitung Langmattstrasse  
Private Sanierungsarbeiten an der Strasse werden für den Ersatz der über 60-jährigen Wasserleitung genutzt.

Ersatz Wasserleitung Gumprechtstrasse  
Sanierungsarbeiten der Strassengenossenschaft werden für einen stellenweisen Ersatz der alten Wasserleitungen genutzt.

Wasserleitung Ringschluss Panoramaweg-Schöneck  
Das Baugebiet Schöneck ist weitgehend erschlossen. Die kurze Verbindungslücke soll vor Bebauung der letzten Parzellen geschlossen werden.

#Anschluss Siedlungsentwässerung Langmattweg  
Erläuterungen in separatem Traktandum

TP3 Integration Quelle und Reservoir Schyn  
Etappe 2023 aus dem Verpflichtungskredit Ausbau Wasserversorgung Emmetten

### 7200 Abwasserbeseitigung

#Anschluss Siedlungsentwässerung Langmattweg  
Erläuterungen in separatem Traktandum

### 7710 Friedhof

Sanierung Urnenfriedhof 2. Etappe  
Nach der erfolgreichen Sanierung der ersten Etappe im Jahr 2015 soll nun die Sanierung der 2. Etappe vollzogen werden. Der Bedarf an Urnengräber hat sich in den letzten Jahren deutlich erhöht.

Im Jahr 2023 erfolgen Ausgaben zu Investitionen, die mit separaten Verpflichtungskrediten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne vorgelegt werden. Solche Ausgaben sind gemäss GemFHG Art. 45 mit einem Sperrvermerk (#) gekennzeichnet.

Preisstandsklausel: Preisbasis Juli 2022

## Verkehr

	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Abweichung	%
<b>6 - VERKEHR</b>	171'041	--	479'000	479'000 ↗	--
<i>Ausgaben</i>	186'041	--	479'000	479'000 ↗	--
<i>Einnahmen</i>	15'000	--	--	--	--
<b>61 - Strassenverkehr</b>	171'041	--	479'000	479'000 ↗	--
<b>6150 - Gemeindestrassen</b>	119'671	--	479'000	479'000 ↗	--
INV00133 - #Langsamverkehrsverbindung Sagendorf nach Hattig-Hostatt	--	--	440'000	440'000 ↗	--
<i>Ausgaben</i>	--	--	440'000	440'000 ↗	--
INV00135 - #Erschliessung Langmattweg Strassenbeleuchtung	--	--	39'000	39'000 ↗	--
<i>Ausgaben</i>	--	--	39'000	39'000 ↗	--

## Umweltschutz und Raumordnung

	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Abweichung	%
<b>7 - UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>	193'779	290'000	1'494'000	1'204'000 ↗	415.17
<i>Ausgaben</i>	193'779	290'000	1'494'000	1'204'000 ↗	415.17
<b>71 - Wasserversorgung</b>	181'978	290'000	1'269'000	979'000 ↗	337.59
<b>7100 - Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)</b>	181'978	290'000	1'269'000	979'000 ↗	337.59
INV00062 - TP 3 Integration Quelle und Reservoir Schyn (GWP)	--	--	890'000	890'000 ↗	--
<i>Ausgaben</i>	--	--	890'000	890'000 ↗	--
INV00136 - #Erschliessung Langmattweg Wasserversorgung	--	--	84'000	84'000 ↗	--
<i>Ausgaben</i>	--	--	84'000	84'000 ↗	--
INV00139 - Wasserleitung Langmattstrasse	--	--	140'000	140'000 ↗	--
<i>Ausgaben</i>	--	--	140'000	140'000 ↗	--
INV00140 - Wasserleitung Gumprechtstrasse	--	--	95'000	95'000 ↗	--
<i>Ausgaben</i>	--	--	95'000	95'000 ↗	--
INV00141 - Wasserleitung Ringschluss Panoramaweg-Schöneck	--	--	60'000	60'000 ↗	--
<i>Ausgaben</i>	--	--	60'000	60'000 ↗	--
<b>72 - Abwasserbeseitigung</b>	11'800	--	153'000	153'000 ↗	--
<b>7200 - Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)</b>	11'800	--	153'000	153'000 ↗	--
INV00137 - #Erschliessung Langmattweg Siedlungsentwässerung	--	--	153'000	153'000 ↗	--
<i>Ausgaben</i>	--	--	153'000	153'000 ↗	--
<b>77 - Übriger Umweltschutz</b>	--	--	72'000	72'000 ↗	--
<b>7710 - Friedhof und Bestattung</b>	--	--	72'000	72'000 ↗	--
INV00134 - Urnenfriedhof 2. Etappe	--	--	72'000	72'000 ↗	--
<i>Ausgaben</i>	--	--	72'000	72'000 ↗	--

## 1.7 Erfolgsrechnung Spezialfinanzierungen

### 1.7.1 Wasserversorgung Emmetten

	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Abweichung	%
<b>3 - Total Aufwand</b>	<b>407'570</b>	<b>407'500</b>	<b>406'500</b>	<b>-1'000</b> →	<b>-0.25</b>
30 - Personalaufwand	106'792	110'800	114'000	3'200 ↗	2.89
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	135'346	124'500	123'200	-1'300 ↘	-1.04
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	147'199	154'000	158'000	4'000 ↗	2.60
36 - Transferaufwand	110	100	100	0 →	0.00
38 - Ausserordentlicher Aufwand	1'142	--	--	--	--
39 - Interne Verrechnungen	16'980	18'100	11'200	-6'900 ↘	-38.12
<b>4 - Total Ertrag</b>	<b>949'173</b>	<b>476'200</b>	<b>499'000</b>	<b>22'800</b> ↗	<b>4.79</b>
42 - Entgelte	949'173	473'000	499'000	26'000 ↗	5.50
44 - Finanzertrag	--	3'200	--	-3'200 ↘	--
<b>Nettoergebnis</b>	<b>541'604</b>	<b>68'700</b>	<b>92'500</b>	<b>23'800</b> ↗	<b>34.64</b>

### 1.7.2 Abwasserbeseitigung Emmetten

	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Abweichung	%
<b>3 - Total Aufwand</b>	<b>486'408</b>	<b>614'600</b>	<b>646'200</b>	<b>31'600</b> ↗	<b>5.14</b>
30 - Personalaufwand	58'736	58'900	61'200	2'300 ↗	3.90
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	261'690	359'200	416'600	57'400 ↗	15.98
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	33'557	34'700	33'500	-1'200 ↘	-3.46
36 - Transferaufwand	126'825	156'200	129'300	-26'900 ↘	-17.22
39 - Interne Verrechnungen	5'600	5'600	5'600	0 →	0.00
<b>4 - Total Ertrag</b>	<b>438'661</b>	<b>393'800</b>	<b>410'000</b>	<b>16'200</b> ↗	<b>4.11</b>
42 - Entgelte	438'661	390'000	410'000	20'000 ↗	5.13
44 - Finanzertrag	--	3'800	--	-3'800 ↘	--
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-47'747</b>	<b>-220'800</b>	<b>-236'200</b>	<b>-15'400</b> ↘	<b>-6.97</b>

### 1.7.3 Abfallbeseitigung Emmetten

	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Abweichung	%
<b>3 - Total Aufwand</b>	<b>66'625</b>	<b>67'900</b>	<b>65'300</b>	<b>-2'600</b> ↘	<b>-3.83</b>
30 - Personalaufwand	21'581	22'600	23'600	1'000 ↗	4.42
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	8'088	9'800	4'700	-5'100 ↘	-52.04
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	354	500	400	-100 ↘	-20.00
36 - Transferaufwand	27'002	25'400	27'000	1'600 ↗	6.30
39 - Interne Verrechnungen	9'600	9'600	9'600	0 →	0.00
<b>4 - Total Ertrag</b>	<b>60'948</b>	<b>58'900</b>	<b>60'300</b>	<b>1'400</b> ↗	<b>2.38</b>
42 - Entgelte	57'842	55'300	57'100	1'800 ↗	3.25
44 - Finanzertrag	--	500	--	-500 ↘	--
46 - Transferertrag	3'106	3'100	3'200	100 ↗	3.23
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-5'677</b>	<b>-9'000</b>	<b>-5'000</b>	<b>4'000</b> ↗	<b>44.44</b>

## 1.8 Steuerfuss

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Steuerfuss	2.22	2.22	2.22	2.22	2.22	2.22
Steuerrabatt	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Steuerfuss abzgl. Rabatt	2.22	2.22	2.22	2.22	2.22	2.22

## 1.9 Bericht der Finanzkommission an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger



Nidwaldens Nummer 1

## Finanzkommission

### Bericht der Finanzkommission an die Stimmberechtigten der Einheitsgemeinde Emmetten

Als Finanzkommission haben wir das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) für das Jahr 2023 der Einheitsgemeinde Emmetten beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag. Gemäss unserer Beurteilung entspricht das Budget den gesetzlichen Vorschriften.

Wir nehmen das negative Budgetergebnis 2023 von CHF 309'400.00 trotz den sehr gering budgetierten Investitionen für 2023 zur Kenntnis.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung dem vorliegenden Budget 2023 der Einheitsgemeinde zuzustimmen.

Emmetten, 20. Oktober 2022

### Finanzkommission Emmetten:

#### Die Präsidentin:

Edith Schmid

#### Die Mitglieder:

Denise Bissig-Durrer

Stefan Kündig

Joseph Odermatt

Patrik Würsch

## Erläuterung zu Traktandum 3

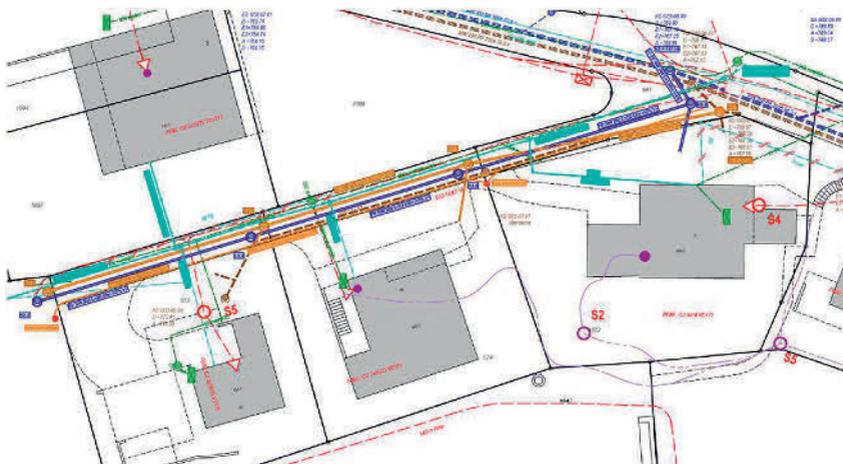
**Antrag des Gemeinderates um Genehmigung des Objektkredites Neubau Wasser- und Abwasserleitung Langmattweg im Betrag von CHF 276'000.00 inkl. MwSt. (Preisbasis Juli 2022)**

Art. 37 NG 171.2 - Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeindefinanzhaushaltsgesetz)

Verschiedene Gebäude entlang des Langmattweges in Emmetten werden aktuell baulich verändert, saniert, erweitert oder ersetzt. In diesem Zusammenhang werden jeweils die Liegenschaften hinsichtlich der Siedlungsentwässerung geprüft

Gemäss dem generellen Entwässerungsprojekt (GEP) ist im Langmattweg das Trennsystem vorgesehen. Mit einer neuen Schmutzwasserleitung kann die Parzelle Nr. 666 vollwertig an der Kanalisation angeschlossen werden und ebenfalls die Liegenschaften der Parzellen Nr. 573, 574 und 1052, Langmattweg 6, 6a und 6b bis zur Strassenverzweigung. Mit dem Einbau der neuen Regenwasserleitung ist es möglich, die Gebäude gedrosselt im Trennsystem korrekt zu entwässern. Mit diesem Projekt kann die Gemeinde entlang der ca. 70 m langen Stichstrasse das Trennsystem einführen (neue Regen- und Schmutzwasserleitung).

Mit der gleichzeitigen Erneuerung der Wasserleitung und der Vorbereitung der Strassenbeleuchtung können Synergien optimal genutzt werden.



Weitere Werkleitungseigentümer (Wasserversorgung, EWN und Swisscom) werden betreffend einem möglichen Projektbedarf angefragt und koordiniert.

**Kosten:**

Planung	CHF	36'000.00
Baumeisterarbeiten	CHF	240'000.00
Total	CHF	276'000.00

Die Planung und die Umsetzung werden in der ersten Jahreshälfte 2023 vollzogen.

**Antrag des Gemeinderates:**  
**Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, den Objektkredit Neubau Wasser- und Abwasserleitung Langmattweg im Betrag von CHF 276'000.00 inkl. MwSt. (Preisbasis Juli 2022) zu genehmigen.**

## Erläuterung zu Traktandum 4

**Antrag des Gemeinderates um Zustimmung zum Reglement über die Entschädigung des Gemeinderats, der Kommissionen und der Projektgruppen sowie Personen mit amtlichen Aufgaben (Entschädigungsreglement)**

Das bisherige Reglement stammt aus dem Jahre 2004 und entspricht nicht mehr der künftigen Ausrichtung der Gemeinde Emmetten. Mit der Zustimmung zur Einheitsgemeinde wurde in der Gemeindeordnung gleichzeitig der Auftrag erteilt, die bisherigen gesetzlichen Grundlagen innert zwei Jahren der neuen Gemeindeorganisation anzupassen. Da der Gemeinderat ab dem 1. Januar 2023 in der neuen Organisation funktioniert, ist das Entschädigungsreglement als erstes Reglement anzupassen.

Das erarbeitete und nun zur Genehmigung vorliegende Reglement stützt sich auf die mit dem Rechtsdienst erarbeiteten Grundlagen. Es konzentriert sich auf die notwendigen Bestimmungen, welche u.a. gemeindespezifisch betreffend

Geltungsbereich  
Gemeinderat  
Kommissionen, Projektgruppen  
Funktionäre

zu regeln sind. Das neue Reglement bringt u.a. folgende Veränderungen mit sich:

- Die Ratsmitglieder werden nach Pensum entschädigt.
- Die zu verteilenden Stellenprozente sind auf max. 120 % begrenzt.
- Es müssen nicht alle vorhandenen Stellenprozente ausgeschöpft werden.
- Es ist eine gleichmässige Verteilung der Arbeitslast möglich – die Verteilung wird jährlich überprüft / angepasst.
- Nebst den Räten, Kommissionsmitgliedern und Funktionären wird neu auch die Mitarbeit von Privatpersonen in Projekten entschädigt.
- Die Budgetkontrolle ist einfach und der administrative Aufwand wird verringert.
- Neu werden die Besoldungsnebenkosten (Sozialversicherungen) und der Versicherungsschutz geregelt.

Der Anhang beinhaltet die Ansätze Zulagen, Spesenvergütung der Ratsmitglieder sowie die Ansätze des Sitzungsgeldes, der Fahrtkosten (ÖV, Kilometer), der Verpflegungspauschale und für eine allfällige auswärtige Übernachtung. Der Gemeinderat wird ermächtigt, diese Ansätze periodisch der Kostenentwicklung anzupassen. Die Erlasse des Gemeinderats unterliegen dem fakultativen Referendum.

Die Vorprüfung des Entschädigungsreglements durch den Rechtsdienst Nidwalden ist erfolgt. Die Zustimmung des Regierungsrates wird in Aussicht gestellt.

Das neue Reglement wird per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

**Antrag des Gemeinderates:**

**Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem Reglement über die Entschädigung des Gemeinderats, der Kommissionen und der Projektgruppen sowie Personen mit amtlichen Aufgaben (Entschädigungsreglement) zuzustimmen.**

# Reglement über die Entschädigung des Gemeinderats, der Kommissionen und der Projektgruppen sowie Personen mit amtlichen Aufgaben (Entschädigungsreglement)

vom .....

---

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Emmetten,

gestützt auf Art. 76 der Verfassung vom 10. Oktober 1965 des Kantons Nidwalden<sup>1</sup> und Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG)<sup>2</sup>,

beschliessen:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Geltungsbereich, Gegenstand

Dieses Reglement gilt für:

1. die Mitglieder des Gemeinderates;
2. die Mitglieder der Kommissionen;
3. die Mitglieder von Projektgruppen; und
4. Personen, die vom Gemeinderat mit der Erledigung von Aufgaben beauftragt sind, sofern die Entschädigung nicht festgelegt ist (Funktionäre).

## II. ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG

### 1. Gemeinderat

#### Art. 2 Entschädigung

<sup>1</sup>Das Gehalt eines Gemeinderatsmitgliedes für ein Vollamt (100 Prozent) entspricht einem Jahreslohn von CHF 120'000.00 (brutto).

<sup>2</sup>Mit der Entschädigung sind sämtliche mit der Amtsführung verbundenen Tätigkeiten abgegolten. Insbesondere sind dies:

1. das Tagesgeschäft;
2. alle strategischen und operativen Tätigkeiten;
3. sämtliche Sitzungen und Klausuren, sowie deren Vorbereitung und Leitung
4. Mandate oder Delegiertenfunktionen für die Gemeinde;
5. Aus- und Weiterbildungen (Zeitaufwand).

<sup>3</sup>Allfällige Entschädigungen aus Mandaten oder Delegiertenfunktionen, welche in Ausübung einer Tätigkeit für die Gemeinde von Dritten ausgerichtet werden, fallen vorbehaltlos der Gemeinde zu.

#### Art. 3 Bemessung der Entschädigung

<sup>1</sup>Die gesamte Gemeinderatsentschädigung für alle Mitglieder des Gemeinderates entspricht der Entlohnung für maximal 120 Stellenprozente und allenfalls weitere mit dem Budget bewilligten Stellenprozente.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat überprüft jährlich die Verteilung und legt die Stellenprozente der einzelnen Mitglieder aufgrund des Aufwands fest; dabei muss er die Stellenprozente gemäss Abs. 1 nicht zwingend vollumfänglich verteilen.

<sup>3</sup>Bei der Verteilung wird auf eine ausgewogene Verteilung der Belastung der Ratsmitglieder geachtet.

---

<sup>1</sup> NG 111

<sup>2</sup> NG 171.1

#### **Art. 4 Präsidialzulagen**

Das Gemeindepräsidium und das Gemeindevizepräsidium werden mit einer Präsidialzulage entschädigt (Anhang).

#### **Art. 5 Spesenpauschale**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Gemeinderates erhält jährlich eine pauschale Spesenvergütung (Anhang).

<sup>2</sup> Damit sind alle Spesen abgegolten, insbesondere alle Reise- und Verpflegungsentschädigungen innerhalb des Kantons sowie bis und mit der Gemeinde Seelisberg, alle Kosten für Kommunikation und mobile Geräte sowie Entschädigung für Nutzungsgebühren Internet und Bürokosten, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates ergeben.

<sup>3</sup> Fahrtkosten ausserhalb des Kantons (exkl. Gemeinde Seelisberg) werden je Kilometer oder den effektiven Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel abgegolten (Anhang).

#### **Art. 6 Teuerungsanpassung**

Die Ratsentschädigung wird jeweils per 1. Juli angepasst, wenn sich der zuvor im Mai publizierte Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Teuerungsanpassung um mindestens fünf Punkte verändert hat. Der im Mai 2022 publizierte Landesindex der Konsumentenpreise bildet den Ausgangswert, der für die erstmalige Überprüfung massgebend ist.

### **2. Kommissionen, Projektgruppen**

#### **Art. 7 Entschädigung Kommissionen**

<sup>1</sup> Für Sitzungen, einschlägige Arbeiten und amtliche Sendungen erhalten die Mitglieder der Kommissionen eine Stundenentschädigung (Anhang).

<sup>2</sup> Allfällige ausserhalb der Sitzungen anfallende Arbeiten ergeben sich aus der Kommissionstätigkeit und dürfen nur nach Absprache mit dem Kommissionspräsidium geleistet werden. Die Entschädigung dafür richtet sich nach Anhang. Aktenstudium als Sitzungsvorbereitung gilt nicht als eine derartige Arbeit.

#### **Art. 8 Spesen**

<sup>1</sup> Fahrtkosten ausserhalb der Gemeinde werden je Kilometer oder mit den effektiven Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel (Anhang) abgegolten. In der Kilometerentschädigung sind sämtliche Ansprüche enthalten.

<sup>2</sup> Bei ganztägigen Veranstaltungen kann eine Verpflegungspauschale geltend gemacht werden (Anhang).

<sup>3</sup> Sofern auswärts übernachtet werden muss, richtet sich die Entschädigung nach Anhang.

#### **Art. 9 Entschädigung Projektgruppen**

<sup>1</sup> Projekte sind zeitlich begrenzte Vorhaben. Sie beinhalten einen vom Rat bewilligten Projektauftrag inklusiv Budget. Die Entschädigungen werden über den Projektkredit abgerechnet.

<sup>2</sup> Die Entschädigungsansätze richten sich nach Art. 7 und 8.

<sup>3</sup> Entschädigungsberechtigt sind Projektgruppenmitglieder, welche keine Gemeinderatsmitglieder sind und nicht in einem Anstellungs- oder in einem projektbezogenen Vertragsverhältnis mit der Gemeinde stehen.

### **3. Funktionäre**

#### **Art. 10 Entschädigung**

Für Personen gemäss Art. 1 Ziff. 4 (Funktionäre) richtet sich der Entschädigungsansatz ebenfalls nach Art. 7 und 8 dieses Reglements.

### **4. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **Art. 11 Auszahlung**

<sup>1</sup> Die pauschalen Entschädigungen werden monatlich ausbezahlt.

<sup>2</sup> Die Auszahlung der übrigen Entschädigungen erfolgt in der Regel jährlich im Dezember.

#### **Art. 12 Besoldungsnebenkosten**

Die Besoldungsnebenkosten (Prämien der Sozialversicherungen) werden von der Entschädigung abgezogen. Dies gilt auch für Mitglieder von Kommissionen und Projektgruppen, wenn die ausgewiesene Entschädigung den gesetzlichen Minimalbetrag überschreitet.

#### **Art. 13 Versicherungen**

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen und Projektgruppen sowie Funktionäre sind zu versichern gegen die Folgen von:

- a) Vermögens- und Vertrauensschaden sowie Personen- und Haftpflichtschaden (Haftpflicht), der aufgrund der Ausübung einer dienstlichen Verrichtung entstanden ist.
- b) Schäden an eigenen Fahrzeugen in Ausübung einer dienstlichen Verrichtung (Kollektiv-Motorfahrzeugversicherung). Nicht zu versichern sind die Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsplatz.

<sup>4</sup> Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Funktionäre sind ausserdem gegen die Folgen von Unfällen in Ausübung einer dienstlichen Verrichtung zu versichern.

<sup>5</sup> Die Versicherungsleistungen während der vollen Gehaltszahlung fallen der Gemeinde zu.

#### **Art. 14 Ergänzendes Recht**

Enthält dieses Reglement für die Besoldung und Entschädigung keine eigene Regelung, gelten als ergänzendes Recht das kantonale Entschädigungsgesetz<sup>3</sup> sowie die kantonale Personalgesetzgebung<sup>4</sup> und allenfalls das Schweizerische Obligationenrecht<sup>5</sup>.

### **III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 15 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Entschädigungen gemäss Anhang den aktuellen Gegebenheiten anpassen.

<sup>2</sup> Diese Anpassungen unterliegen dem fakultativen Referendum.

#### **Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement vom 4. Juni 2004 über die Festlegung der Entschädigung an die Mitglieder des Gemeinderats und der Kommissionen sowie für besondere amtliche Funktionen (Besoldungsreglement) wird aufgehoben.

#### **Art. 17 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

6376 Emmetten,

**GEMEINDERAT EMMETTEN**

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Regierungsrat Nidwalden mit dem Beschluss Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_.

---

<sup>3</sup> NG 161.3

<sup>4</sup> NG 165.1

<sup>5</sup> SR 220

---

## Anhang zum Entschädigungsreglement der Politischen Gemeinde Emmetten

vom

---

Die Entschädigungen betragen:

a.	Präsidualzulage Gemeindepräsidium pro Jahr	CHF	3'000.00
b.	Präsidualzulage Gemeindevizepräsidium pro Jahr	CHF	1'000.00
c.	Pauschale Spesenvergütung für Mitglieder des Gemeinderates pro Jahr	CHF	1'500.00
d.	Sitzungsgeld, Stundenvergütung		
	- Sitzungen, amtliche Sendungen bis 2 Stunden	CHF	80.00
	- für jede weitere, angebrochene halbe Stunde	CHF	20.00
	- Vergütung für Arbeiten ausserhalb von Sitzungen nach Aufwand pro Stunde	CHF	40.00
e.	Fahrtkosten		
	- Kilometerentschädigung pro km	CHF	00.70
	- Öffentlicher Verkehr	Billet 1. Klasse	
f.	Verpflegungspauschale	CHF	25.00
g.	Auswärtige Übernachtung		Kosten eines Hotels der Mittelklasse

## Schulgemeinde Emmetten

### Erläuterung zu Traktandum 2

#### Antrag des Schulrates betreffend Zustimmung zur Anpassung der Statuten des Kreisschulverbandes Emmetten-Seelisberg

##### **Ausgangslage**

Aus demografischen Gründen ist die Anzahl Schülerinnen und Schüler in den beiden Gemeinden nicht hoch und zeitweise sogar rückläufig. Diese Anzahl ist jedoch ausschlaggebend, welche Stufen in welcher Form angeboten werden können. Beide Gemeinden führen vor Ort eine Primarschule.

Damit die Orientierungsstufe vor Ort und möglichst nach Jahrgangsklassen geführt werden kann, wurde bereits im Jahr 1972 beschlossen, diese Stufe gemeinsam in einer der beiden Gemeinden zu führen.

Zur Regelung der gemeinde- und kantonsübergreifenden Zusammenarbeit wurde der Kreisschulverband Emmetten-Seelisberg KVES gegründet. Die aktuell gültigen Statuten wurden auf den 1. August 2006 in Kraft gesetzt.

##### **Welchen Zweck hat der Verband?**

Der Kreisschulverband bezweckt die gemeinsame Führung der Orientierungsschulen der angeschlossenen Gemeinden.

##### **Wie ist der Verband organisiert?**

Die Gemeinde Emmetten und die Gemeinde Seelisberg bilden unter der Bezeichnung "Kreisschulverband Emmetten - Seelisberg" einen Gemeindeverband im Sinne von Art. 72 der Nidwaldner Kantonsverfassung und Art. 140 ff. des Nidwaldner Gemeindegesetzes.

##### **Welche rechtlichen Grundlagen gelten für den Verband?**

Vereinbarung zwischen den Regierungen der Kantone Nidwalden und Uri vom 6./20.12.1993 über die Ermächtigung der Schulgemeinde Emmetten (NW) und der Einwohnergemeinde Seelisberg (UR) zur Zusammenarbeit im Schulwesen und in Anwendung von Art. 4, Abs. 2 des Gesetzes über Schule und Bildung des Kantons Uri vom 2. März 1997 sowie Art. 10 Abs. 2 des Volksschulgesetzes des Kantons Nidwalden vom 17. April 2002

##### **Warum erfolgt nun eine Änderung?**

Mit der Annahme der neuen Gemeindeordnung zur Schaffung der Einheitsgemeinde vom 13. Februar 2022 entstand die Notwendigkeit, die Statuten des Kreisschulverbandes Emmetten-Seelisberg den ab 1. Januar 2023 geltenden neuen Rahmenbedingungen anzupassen.

##### **Was wird nun geändert?**

Der Kreisschulrat Emmetten-Seelisberg, vertreten durch die Präsidentin Karina Eberli und die Ratsmitglieder Sabine Bourban und Andreas Käslin von Seiten Emmetten sowie die Vizepräsidentin Nadja Truttmann und das Ratsmitglied Jasmin Truttmann von Seiten Seelisberg haben die bestehenden Statuten auf Anpassungsbedarf geprüft und folgende Änderungen den Schulräten von Emmetten und Seelisberg zur Annahme vorgelegt:

1. Art. 6 Abs. 2: Die Anzahl der Delegierten wurde von 5 auf 3 pro Gemeinde reduziert
2. Art. 7 Abs. 1: neu: die Amtsdauer der Delegierten ist identisch mit deren Amtsdauer in der Schulkommission von Emmetten resp. des Schulrates von Seelisberg
3. Art. 8 Punkt 3: Die Aufgaben des Kassiers übernimmt zukünftig die Finanzverwaltung der Gemeinde Emmetten
4. Art. 8 Punkt 4: Die Protokollführung wird zukünftig durch die Verwaltung der Gemeinde Emmetten sichergestellt
5. Art. 8 Punkt 10: die Ermächtigung des Kreisschulrates zur Aufnahme von Anleihen und Darlehen wird ersatzlos gestrichen
6. Art. 9 Abs. 1: Die Anzahl der Delegiertenversammlungen wird auf mind. 1 x jährlich geändert
7. Art. 9 Abs. 4: «Der Sitzungstag wird in allen Fällen durch den Präsidenten/der Präsidentin festgesetzt» wird ersatzlos gestrichen
8. Art. 10 Abs. 2: Ein Mitglied der Verwaltung führt neu das Protokoll anstelle des Sekretärs/der Sekretärin
9. Art. 14 Abs. 2: «Der Sitzungstag wird in allen Fällen durch den Präsidenten/der Präsidentin festgesetzt» wird ersatzlos gestrichen
10. Art. 16 Abs 2: «Der Kreisschulrat kann die Zeichnungsberechtigung für den ordentlichen Zahlungsverkehr dem Kassier/der Kassiererin übertragen» wird ersatzlos gestrichen
11. Art. 23 Abs 2: Die Bezeichnung Abwartspersonal wird durch Hauswartung ersetzt
12. Art. 34 Absatz 2: «Eine einseitige Kündigung ist frühestens auf Ende des Schuljahres 2009/2010 möglich» wird ersatzlos gestrichen
13. Die Bezeichnung Schulgemeinde Emmetten wird durch Gemeinde Emmetten ersetzt
14. Die Bezeichnung Voranschlag wird durch die Bezeichnung Budget ersetzt
15. Die Schulkommission der Gemeinde Emmetten sind gleichzeitig die Delegierten des Kreisschulverbandes

Die Kreisschulräte haben die Statuten gemeinsam angepasst und diese wurden an der Delegiertenversammlung vom 21.09.2022 angenommen.

### **Welche Auswirkungen hat die Statutenänderung auf die beiden Gemeinden?**

Die Anpassungen sind rein formell und verändern die gemeinsame Zusammenarbeit nicht.

### **Wann treten die Statuten nach einer Zustimmung in Kraft?**

Nach der Zustimmung zur Anpassung der Statuten des Kreisschulverbandes Emmetten-Seelisberg werden diese zeitgleich mit der Einheitsgemeinde per 1. Januar 2023 in Kraft treten.

#### ***Antrag des Schulrates:***

***Der Schulrat Emmetten beantragt der Stimmbevölkerung die Annahme der Anpassungen der Statuten des Kreisschulrates Emmetten-Seelisberg.***

# STATUTEN

## für den

### **Kreisschulverband Emmetten - Seelisberg**

Gestützt auf die Vereinbarung zwischen den Regierungen der Kantone Nidwalden und Uri vom 6./20.12.1993 über die Ermächtigung der Schulgemeinde Emmetten (NW) und der Einwohnergemeinde Seelisberg (UR) zur Zusammenarbeit im Schulwesen (im folgenden als Ermächtigungsvereinbarung bezeichnet) und in Anwendung von Art. 4, Abs. 2 des Gesetzes über Schule und Bildung des Kantons Uri vom 2. März 1997 sowie Art. 10 Abs. 2 des Volksschulgesetzes des Kantons Nidwalden vom 17. April 2002

#### **I. Name, Sitz und Dauer**

##### Art. 1

*Name, Sitz und  
Dauer*

Die Gemeinde Emmetten und die Gemeinde Seelisberg bilden unter der Bezeichnung "Kreisschulverband Emmetten - Seelisberg" einen Gemeindeverband im Sinne von Art. 72 der Nidwaldner Kantonsverfassung und Art. 140 ff. des Nidwaldner Gemeindegesetzes.

Der Kreisschulverband hat seinen Sitz in Emmetten.

Er wird auf unbestimmte Zeit gebildet.

#### **II. Wesen und Zweck**

##### Art. 2

*Wesen*

Der Kreisschulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rahmen der Nidwaldner Kantonsverfassung und des Nidwaldner Gemeindegesetzes. Er untersteht, soweit in diesen Statuten nichts anderes vorgesehen ist, dem Recht des Kantons Nidwalden.

Er entsteht mit dem Beitrittsbeschluss der angeschlossenen Gemeinden und der Genehmigung der Statuten durch die Regierungsräte der Kantone Nidwalden und Uri.

Er tritt im Umfang der übertragenen Aufgaben an die Stelle der ihm angeschlossenen Gemeinden und hat in diesem Bereich deren Rechte und Pflichten.

### Art. 3

*Zweck* Der Kreisschulverband bezweckt die gemeinsame Führung der Orientierungsschulen der angeschlossenen Gemeinden.

### Art. 4

*Begriffe* Soweit in diesen Statuten der Begriff "Gemeinde" verwendet wird, ist für Emmetten die Gemeinde und für Seelisberg die Einwohnergemeinde zu verstehen.

## III. Organisation

### Art. 5

*Organe* Die Organe des Kreisschulverbandes sind:

1. Die Stimmberechtigten in den einzelnen angeschlossenen Gemeinden;
2. die Delegiertenversammlung;
3. der Kreisschulrat;
4. die Kontrollstelle.

### Art. 6

*Delegiertenversammlung* Die Delegiertenversammlung ist das leitende Organ des Kreisschulverbandes.

*1. allgemein* Sie setzt sich aus der Schulkommission Emmetten (3 Mitglieder) und 3 Schulrät\*innen von Seelisberg zusammen.

### Art. 7

*2. Amtsdauer* Die Amtsdauer der Delegierten ist identisch mit deren Amtsdauer in der Schulkommission von Emmetten resp. Schulrat Seelisberg. Delegierte, die Mitglieder des Kreisschulrates sind, bleiben im Amt bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger an der nächsten Delegiertenversammlung.

### Art. 8

*3. Zuständigkeit* Die Delegiertenversammlung trifft alle Vorkehrungen und fasst alle Beschlüsse, die zur Erfüllung des Zwecks des Kreisschulverbandes notwendig sind.

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere:

1. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Delegiertenversammlung, der/die dem Kreisschulrat als dessen Vizepräsident/Vizepräsidentin angehört, auf eine

- Amts-dauer von zwei Jahren;
2. die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten/der Präsidentin des Kreisschulrates aus dem Kreis der Delegierten auf eine Amts-dauer von zwei Jahren;
  3. Das Amt des Kassiers wird durch den/die Finanzverwalter\*in übernommen.
  4. Die Aufgaben des Sekretärs / der Sekretärin werden von der Gemeinde Emmetten sichergestellt.
  5. die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle, welche der Delegiertenversammlung nicht angehören dürfen, auf eine Amts-dauer von zwei Jahren;
  6. die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten sowie über die Auflösung des Kreisschulverbandes gemäss den Bestimmungen der Artikel 34 bis 37 dieser Statuten;
  7. die Beschlussfassung über die an der Kreisschule zu führenden Schultypen und Schulformen sowie über die Beteiligung an Schulversuchen;
  8. die jährliche Festsetzung des Budgets;
  9. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts, die den Bildungsdirektionen der Kantone Uri und Nidwalden zuzustellen sind;
  10. die Ermächtigung des Kreisschulrates, die Verwaltung einer angeschlossenen Gemeinde oder einen Dritten mit der Rechnungsführung zu beauftragen;
  11. die Erweiterung oder Verminderung des Leistungsauftrages über die Lohnsumme des Budgets;
  12. die Festlegung der Entschädigung der Mitglieder der Verbandsorgane mit Ausnahme der Mitglieder der Delegiertenversammlung;
  13. die Genehmigung von Bauprojekten der Standortgemeinde, für die ein Investitionsbeitrag nach Art. 26 vorgesehen ist; die Bestimmungen des Art. 26 bleiben vorbehalten;

#### Art. 9

#### 4. Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise mindestens einmal jährlich zusammen.

Sie tritt ausserdem zusammen:

1. wenn es der Präsident/die Präsidentin anordnet;
2. wenn es vom Kreisschulrat oder vom Schulrat einer angeschlossenen Gemeinde verlangt wird;
3. wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt.

Die Einberufung zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich durch den Kreisschulrat an die Schulräte der angeschlossenen Gemeinden zuhanden der Delegierten unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände; für die Einberufung ist, ausser in dringenden Fällen, eine Frist von mindestens 20 Tagen einzuhalten.

## Art. 10

### 5. Geschäfts- ordnung

Die Delegiertenversammlung wird von dem Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin geleitet; ist der Vizepräsident/die Vizepräsidentin verhindert, wird er durch den Präsidenten/die Präsidentin des Kreisschulrates, bei dessen/deren Verhinderung durch das in der Wahl nächstfolgende Mitglied des Kreisschulrates ersetzt.

Ein Mitglied der Verwaltung Emmetten führt das Protokoll, welches den Delegierten innert 30 Tagen zuzustellen ist. Es ist der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## Art. 11

### 6. Verhandlungen

Die Delegiertenversammlung beschliesst in offener Abstimmung mit relativem Mehr, sofern nicht durch ein Viertel der anwesenden Delegierten geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.

## Art. 12

### Kreisschulrat

#### 1. allgemein

Der Kreisschulrat ist das vollziehende Organ des Kreisschulverbandes.

Die Zahl der Kreisschulräte beträgt fünf. Präsident/in und Vizepräsident/in dürfen nicht der gleichen Gemeinde entstammen. Aus jeder Gemeinde müssen mindestens zwei Mitglieder stammen.

## Art. 13

#### 2. Aufgaben

Der Kreisschulrat trägt die Verantwortung über die Kreisschule. Er ist für alle Massnahmen zuständig, deren Anordnung nicht anderen Organen übertragen ist.

Er hat insbesondere folgenden Aufgaben:

1. den Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
2. die Vorbereitung aller von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Angelegenheiten;
3. die Verwaltung des Verbandsvermögens, die Führung der Verbandsrechnung und die jährliche Rechnungsablage;
4. die Festlegung der Organisation und der Angebote der Kreisschule;
5. die Genehmigung des Schulprogramms;
6. den Erlass von Hausordnungen;
7. die Anstellung und Entlassung der Schulleitung, der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden sowie deren Zuteilung an die Kreisschule, vorbehalten bleibt Art. 20

- Abs. 2 des Bildungsgesetzes;
8. die Aufsicht und Beurteilung der Schulleitung;
  9. die Sicherstellung der Beurteilung der Lehrpersonen;
  10. die Aufsicht über den Schulbetrieb; er führt zu diesem Zweck auch Schulbesuche durch;
  11. die Anordnung von Massnahmen zur Qualitätsförderung;
  12. die Festlegung der Pensen, über welche die Schulleitung in einem Schuljahr verfügen kann;
  13. die Zuteilung der finanziellen Mittel, über welche die Schulleitung im Rechnungsjahr verfügen kann;
  14. die Aufsicht über die Einhaltung der Schulpflicht;
  15. das Einfordern der den angeschlossenen Gemeinden obliegenden Leistungen sowie die Geltendmachung von Leistungen Dritter;
  16. die jährliche Erstattung eines Rechenschaftsberichts über die Verbandstätigkeit;
  17. die Vertretung des Kreisschulverbandes nach aussen; Prozessvollmachten sind im Sinne von Art. 90 des Nidwaldner - Gemeindegesetzes von der Delegiertenversammlung einzuholen;
  18. die Erledigung weiterer von der Delegiertenversammlung übertragener Aufgaben.

#### Art. 14

### 3. Einberufung

Der Kreisschulrat ist einzuberufen:

1. wenn es die Geschäftsordnung vorsieht;
2. wenn es der Kreisschulrat beschliesst oder der Präsident/die Präsidentin anordnet;
3. wenn mindestens zwei Mitglieder des Kreisschulrates die Einberufung unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt.

#### Art. 15

### 4. Verhandlungen

Der Kreisschulrat ist beschlussfähig, wenn aus jeder angeschlossenen Gemeinde mindestens ein Mitglied und zusätzlich mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Sitzungen werden vom Präsidenten/von der Präsidentin geleitet; für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich.

Die Mitglieder des Kreisschulrates sind bei Beschlussfassung und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet.

Über die Verhandlungen des Kreisschulrates ist Protokoll zu führen, das nicht öffentlich ist; das Protokoll ist vom Sekretär/von der Sekretärin zu unterzeichnen und vom Kreisschulrat zu genehmigen.

## Art. 16

### 5. Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Kreisschulverband führen kollektiv zu zweien der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin mit dem Sekretär/der Sekretärin oder dem Kassier/der Kassiererin.

## Art. 17

### Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern, die dem Kreisschulrat und der Delegiertenversammlung nicht angehören dürfen. In der Kontrollstelle müssen beide Gemeinden vertreten sein.

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

Die Kontrollstelle hat die Budgets und die Jahresrechnungen des Kreisschulverbandes auf ihre Richtigkeit und die Gesetzmässigkeit zu überprüfen; sie ist zur Delegiertenversammlung einzuladen und hat über das Ergebnis der Prüfung der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Die Kontrollstelle kann jederzeit und ohne Voranmeldung Zwischenrevisionen vornehmen; im Übrigen obliegen der Kontrollstelle sinngemäss die im Art. 105 - 107 des Nidwaldner Gemeindegesetzes umschriebenen Aufgaben und Befugnisse.

## IV. Führung der Schule

### Art. 18

### Schulort

Die Schulen des Kreisschulverbandes werden in der Gemeinde Emmetten geführt.

Die Delegiertenversammlung kann für einzelne Abteilungen oder Stufen vorübergehend eine Verlegung in die Gemeinde Seelisberg beschliessen.

### Art. 19

### Lehrerschaft

Die Lehrkräfte sind den Lehrkräften der Nidwaldner Schulgemeinden gleichgestellt; für das Anstellungsverhältnis der Lehrkräfte, insbesondere in Bezug auf die Begründung und Beendigung des Dienstverhältnisses, die Rechte und Pflichten, die Besoldung und die Verantwortlichkeit gilt die Nidwaldner Bildungs- und Personalgesetzgebung, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen.

## Art. 20

### *Unterricht*

Die Gestaltung des Unterrichts geschieht nach dem Schulrecht des Kantons Nidwalden.

## Art. 21

### *Aufsicht*

Die Lehrkräfte stehen unter dem Vorbehalt der Zuständigkeiten gemäss der Nidwaldner Bildungsgesetzgebung unter der Aufsicht des Kreisschulrates. Den zuständigen ernerischen Schulbehörden steht das Recht zu, den Unterricht in den Schulen des Kreisschulverbandes zu visitieren.

## **V. Finanzielle Bestimmungen**

## Art. 22

### *Mittelbeschaffung*

#### *1. Grundsatz*

Die zur Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Leistungen der angeschlossenen Gemeinden gemäss den in diesen Statuten festgesetzten Grundsätzen;
2. Leistungen des Bundes und Dritter;
3. den Ertrag des Verbandsvermögens.

Beiträge, die den Gemeinden von Seiten der Kantone für die Führung von Gemein-  
deschulen zustehen, fordern die angeschlossenen Gemeinden ein.

## Art. 23

### *2. Vorleistungen*

#### *der Standort-*

#### *gemeinde*

Die Standortgemeinde stellt dem Kreisschulverband die Schulräume zur Verfügung. Investitionsbeiträge an Schulbauten gemäss Art. 26 bleiben vorbehalten.

Die Standortgemeinde übernimmt insbesondere die Kosten für den laufenden Unterhalt, die Hauswartung, die Heizung, Wasser und Energiekosten.

Die Standortgemeinde übernimmt darüber hinaus vorab einen Anteil von 5% des jährlichen Nettoaufwandes des Verbandes.

## Art. 24

### 3. Leistungen der Gemeinden

Die angeschlossenen Gemeinden sind verpflichtet, den jährlichen Nettoaufwand des Verbandes zu tragen.

Der nach Abzug der Vorleistungen der Standortgemeinde verbleibende Nettoaufwand wird auf die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe der durchschnittlichen Schülerzahl des im Rechnungsjahr begonnenen sowie der vorangegangenen vier Schuljahre verteilt. Als Stichtag gilt jeweils derjenige der eidgenössischen Schülerstatistik.

In der Abrechnung sind Aufwändungen, für die einer der beteiligten Gemeinden Kantonsbeiträge zustehen, detailliert auszuweisen.

## Art. 25

### Leistungen der Wohngemeinden

Von den angeschlossenen Gemeinden sind die folgenden Aufwändungen nach Massgabe der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung direkt zu tragen:

1. die Kosten für Schülertransporte zwischen Wohnort und Schule;
2. allfällige Verpflegungskosten für Schüler/innen, die über Mittag in der Schule bleiben müssen;
3. Kosten für begründete Schulungen von Orientierungsschüler/innen ausserhalb der Schulen des Kreisschulverbandes;  
der Übertritt in die gemeinsame Orientierungsschule oder der Übertritt von der Orientierungsschule in eine andere Schule richtet sich nach dem Recht der Wohngemeinde der Schülerin beziehungsweise des Schülers;
4. die Aufwändungen für die schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste;
5. die Versicherung der Schüler/innen;
6. die Aufwändungen für freiwilligen Musikunterricht.

Alle anderen Aufwändungen für den Betrieb der Kreisschule, insbesondere die Kosten für Lehrmittel, Unterrichtsmaterialien, Material für den Unterricht in den Fächern Hauswirtschaft und Technisches Gestalten, Exkursionen und Schulreisen, werden vom Kreisschulverband getragen. Eine Kostenbeteiligung der Eltern gemäss den Bestimmungen der Nidwaldner Schulgesetzgebung bleibt vorbehalten.

## Art. 26

### Schulbauten

Der Bau von Schulanlagen obliegt der Schulgemeinde Emmetten.

Am Bau von Schulanlagen, die der Kreisschule dienen, beteiligt sich die Gemeinde Seelisberg nach Massgabe der folgenden Bestimmungen mit einem Investitionsbeitrag:

1. Der Berechnung des Investitionsbeitrags werden die nach Nidwaldner Schulgesetzgebung subventionsberechtigten Baukosten zugrundegelegt.

2. Für Räume und Anlagen, die nicht nur der Kreisschule dienen, ist ein angemessener Abzug anzurechnen.
3. Der so berechnete Investitionsbetrag wird im Verhältnis der Schülerzahlen aller Schüler/innen im schulpflichtigen Alter auf die Gemeinden aufgeteilt. Massgebend ist für die Primarschule die Schülerzahl am Stichtag der eidgenössischen Schülerstatistik in dem Schuljahr, in dem die Delegiertenversammlung über das Bauvorhaben beschliesst. Für die Orientierungsschule ist die durchschnittliche Schülerzahl der vergangenen 5 Schuljahre massgebend; Art. 24 Abs. 2 findet sinngemäss Anwendung. Die Gemeinden beantragen ihrerseits bei den Kantonen den Kantonsbeitrag auf den auf sie entfallenden Investitionsbetrag.
4. Schulbauten, für die ein Investitionsbeitrag geschuldet wird, bedürfen vor Baubeginn einer Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Uri, die Delegiertenversammlung sowie durch die angeschlossenen Gemeinden. Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen in Art. 36.
- 5.

#### Art. 27

##### *Andere Investitionen*

Alle anderen Investitionen wie Schulmöbel und hochwertige Geräte für die Orientierungsschule werden vom Kreisschulverband getätigt. Die Amortisationen werden der laufenden Rechnung belastet.

#### Art. 28

##### *Entschädigung der Verbands- organe*

Die Mitglieder des Kreisschulrates und der Kontrollstelle sind für ihre Tätigkeit durch den Kreisschulverband zu entschädigen. Über die Ansätze entscheidet die Delegiertenversammlung. Soweit nichts anderes beschlossen wurde, kommen die Bestimmungen des Kantons Nidwalden für die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen zur Anwendung.

Für die Entschädigung der Mitglieder der Delegiertenversammlung sind die angeschlossenen Gemeinden zuständig.

#### Art. 29

##### *Kostenbeitrags- pflicht der Gemeinden*

Die angeschlossenen Gemeinden sind verpflichtet, von der Delegiertenversammlung festgelegte Akontozahlungen am beschlossenen Fälligkeitstermin zu leisten.

Die Akontozahlungen haben dem mutmasslichen Nettoaufwand gemäss Voranschlag in etwa zu entsprechen.

## Art. 30

### *Schuldenhaftung*

Für die Verbindlichkeiten des Kreisschulverbandes haftet dieser in erster Linie selber.

Die angeschlossenen Gemeinden haften subsidiär nach Massgabe der Schülerzahlen der Orientierungsschule in den letzten fünf Schuljahren. Im übrigen gilt Art. 173 des Nidwaldner Gemeindegesetzes.

## Art. 31

### *Haushalt und Rechnungswesen*

Der Verbandshaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu führen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr und schliesst mit dem 31. Dezember.

Den angeschlossenen Gemeinden und den Delegierten sind Jahresrechnung und Budget mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zuzustellen. Die Jahresrechnung ist während 20 Tagen vor der Delegiertenversammlung mit allen Belegen und Unterlagen zur Einsichtnahme durch die Delegierten aufzulegen.

Die Jahresrechnung kann von dem Aktivbürger\*innen der angeschlossenen Gemeinden zusammen mit dem Rechenschaftsbericht und dem Bericht der Kontrollstelle eingesehen und unentgeltlich bezogen werden.

Im Übrigen gelten sinngemäss Art. 175 ff. des Nidwaldner Gemeindegesetzes.

## **VI. Schlussbestimmungen**

## Art. 32

### *Aufsicht*

Der Kreisschulverband steht unter der Aufsicht des Nidwaldner Regierungsrates im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Nidwaldner Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes.

## Art. 33

### *Rechtspflege*

Streitigkeiten zwischen dem Kreisschulverband und den Verbandsmitgliedern werden vom Schiedsgericht entschieden, das nach Art. 7 der Ermächtigungsvereinbarung zwischen den Regierungen der Kantone Nidwalden und Uri vom 6./20.12.1993 eingesetzt wird.

Das Beschwerderecht des Einzelnen gegen Verfügungen und Entscheide der Verbandsorgane richtet sich nach Art. 212 ff. des Nidwaldner Gemeindegesetzes sowie nach Art. 80 des Nidwaldner Bildungsgesetzes.

#### Art. 34

### *Auflösung* *1. allgemein*

Der Kreisschulverband kann durch übereinstimmenden Beschluss der angeschlossenen Gemeinden aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Regierungen der Kantone Nidwalden und Uri.

Der Kreisschulverband kann ferner aufgrund der Kündigung einer der angeschlossenen Gemeinden aufgelöst werden. Es ist eine Kündigungsfrist von 3 Jahren einzuhalten.

Die Kündigung bedarf im Falle einer Kündigung durch die Gemeinde Seelisberg der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Uri und im Falle einer Kündigung durch die Gemeinde Emmetten der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden.

Der Kreisschulverband wird ferner aufgelöst durch eine Aufhebung der Ermächtigungsvereinbarung zwischen den Regierungen der Kantone Nidwalden und Uri vom 6./20.12.1993.

#### Art. 35

### *2. Liquidation*

Bei der Auflösung des Kreisschulverbandes wird dessen Vermögen durch die Verbandsorgane liquidiert.

Ein nach erfolgter Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss wird unter den angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe der Schülerzahlen der Orientierungsschule in den letzten fünf Schuljahren verteilt.

#### Art. 36

### *3. Investitionsbeiträge*

Bei der Auflösung des Kreisschulverbandes sind Investitionsbeiträge an Schulbauten anteilig zurückzuerstatten, wenn deren Nutzungsdauer zum Zeitpunkt der Auflösung weniger als 30 Jahre beträgt. Für jedes Jahr, das an einer Nutzungsdauer von 30 Jahren fehlt, ist 1/30 des geleisteten Investitionsbeitrages zurückzuerstatten.

Erfolgt die Auflösung des Kreisschulverbandes innerhalb von 5 Jahren nach der Inbetriebnahme von Schulbauten aufgrund einer einseitigen Kündigung der Standortgemeinde, so ist der für diese Bauten erhaltene Investitionsbeitrag voll zurückzuerstatten.

Art. 37

*Änderung der  
Statuten*

Änderungen der Statuten bedürfen der Annahme durch die Delegiertenversammlung und der Gemeindeversammlung bzw. der Urnenabstimmung der angeschlossenen Gemeinden sowie der Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Uri und Nidwalden.

Art. 38

*Inkrafttreten*

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Delegiertenversammlung und nach Genehmigung durch die angeschlossenen Gemeinden sowie nach Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Uri und Nidwalden auf den 01. Januar 2023 in Kraft.

Emmetten, TTMMJJJ

Im Namen der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger:

Die Schulpräsidentin:

Die Schulschreiberin:

*Karina Eberli*

*Yvonne Achermann*

Seelisberg, TTMMJJJ

Im Namen der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger:

Der Schulpräsidentin:

Der Schulschreiber:

*Brigitte Schmed*

*Hermann Wipfli*

*Genehmigt durch den Regierungsrat am  
mit Beschluss Nr.*

